

Research Notes

30

Stefan Bach • Hermann Buslei

**Empirische Analysen zur Zinsschranke
auf Grundlage von Handelsbilanzdaten**

Berlin, März 2009

IMPRESSUM

DIW Berlin, 2009
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
Mohrenstr. 58
10117 Berlin
Tel. +49 (30) 897 89-0
Fax +49 (30) 897 89-200
www.diw.de

ISSN 1860-2185

Alle Rechte vorbehalten.
Abdruck oder vergleichbare
Verwendung von Arbeiten
des DIW Berlin ist auch in
Auszügen nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung
gestattet.

Empirische Analysen zur Zinsschranke auf Grundlage von Handelsbilanzdaten

Stefan Bach, Hermann Buslei

DIW Berlin

12. März 2009

Zusammenfassung: In dieser Studie werden mögliche Wirkungen der Zinsschranke auf Grundlage von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen des Jahres 2006 untersucht. Eine Abschätzung auf Basis von Mikrosimulationsanalysen ergibt 1 100 Unternehmen, die von der Zinsschranke betroffen sein könnten. Davon werden 600 Unternehmen belastet, der Rest hat Verluste. Das Steuermehraufkommen wird auf 750 Mio. Euro geschätzt, ohne Berücksichtigung von Anpassungsreaktionen der Unternehmen. Bei einem deutlichen Gewinneinbruch durch die aktuelle Rezession verringert sich das gesamte Steuermehraufkommen leicht. Der Anteil des gesamten Steuermehraufkommens, der auf Verlustfälle entfällt, geht ebenfalls leicht zurück.

Schlüsselworte: Unternehmensbesteuerung, Zinsschranke, Mikrosimulation.

JEL Classification: H25, C15, G32, H32

Diese Studie entstand im Rahmen einer Forschungskoooperation mit dem Bundesministerium der Finanzen. Die Autoren danken Stefan Kooths, Abteilung Konjunktur im DIW Berlin, für eine Analyse der brachenbezogenen Produktionswirkungen der aktuellen Rezession, und Viktor Steiner, DIW Berlin, für hilfreiche Anmerkungen. Die Verantwortung für die Ergebnisse sowie für deren Bewertung liegt allein bei den Autoren.

1 Einleitung

Die Zinsschranke ist eine Neuregelung der Unternehmensteuerreform 2008. Sie richtet sich gegen hohe Fremdfinanzierungen und soll potentielle Verlagerungen von Besteuerungsgrundlagen ins Ausland begrenzen.¹ Die Zinsschranke ersetzt die früheren Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung bei der Körperschaftsteuer nach § 8a KStG a.F., die als nicht ausreichend effektiv erschienen. Die Neuregelung trifft potenziell alle Unternehmen und gilt nicht nur für Unternehmen mit Gesellschafter-Fremdfinanzierung. Eine Begrenzung auf grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen ist aus europarechtlichen Gründen nicht möglich. Verschiedene Ausnahmeregelungen der Zinsschranke (Freigrenze beim Nettozinsaufwand, Konzernklausel und Eigenkapital-Escape-Klausel) schränken jedoch den Kreis der Betroffenen weitgehend auf Unternehmen mit hohem Zinsaufwand und Auslandsbeziehungen ein. Inländische Unternehmensverbände sind nicht betroffen, wenn sie eine steuerliche Organschaft bilden. Sofern das aus anderen Gründen ungünstig ist, kann die Zinsschranke über eine Anpassung der Finanzierungsstruktur vermieden werden. Im Gesetzgebungsverfahren war die Rede davon, dass die Regelung letztlich nur etwa 300 Unternehmen treffen würde,² bei der Schätzung der Bürokratiekosten wurden 1 000 betroffene Unternehmen unterstellt.³

Die Zinsschranke hat in der Wirtschaft große Beachtung gefunden. Unternehmen mit grenzüberschreitenden Beteiligungsverflechtungen sind potentiell von der Regelung betroffen, sofern sie mit ihrem Nettozinsaufwand über der Freigrenze von 1 Mio. Euro liegen. Entsprechend hoch ist die Aufmerksamkeit bei Großunternehmen (vgl. Herzig u.a., 2008). Auch größere mittelständische Unternehmen ohne Auslandsbezug können von der Zinsschranke berührt werden, wenn sie Teilhaber oder Töchter haben, mit denen sie aus organisatorischen oder gesellschaftsrechtlichen Gründen keine Organschaft bilden, etwa wenn Minderheitsgesellschafter die Organschaft nicht wünschen oder die Mutter die mit der Verlustübernahme verbundene faktische Haftung für die Tochtergesellschaft nicht eingehen will. Ferner werden auch Firmen ohne Tochterunternehmen oder beherrschende Teilhaber beim Vorliegen von

¹ Bundestags-Drucksachen 16/4841, 16/5491.

² Vgl. F.A.Z. vom 26.10.2006, <http://www.faz.net/s/RubFC06D389EE76479E9E76425072B196C3/Doc~E6A75A7318D364890B7BFD327725A1FC6~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

³ Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Bundestags-Drucksache 16/4841, S. 36. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/048/1604841.pdf>

Gesellschafterfremdfinanzierung nicht von der Zinsschranke ausgenommen, was bei größeren Mittelständlern ein Problem sein kann.

Aufgrund der Unsicherheiten über die Anzahl der betroffenen Unternehmen sowie zu den wirtschaftlichen und fiskalischen Wirkungen der Zinsschranke wurde die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren gebeten, deren Wirkungen zu evaluieren und einen Erfahrungsbericht vorzulegen. Naturgemäß ist es schwierig, die Wirkungen von steuerpolitischen Innovationen, für die keine statistischen Informationen zu den konkreten Besteuerungsgrundlagen vorliegen, im Vorfeld präzise abzuschätzen. Erschwerend kommt hinzu, dass die deutschen Steuerstatistiken bisher kaum Informationen zur steuerlichen Gewinnermittlung nachweisen (Bach u.a., 2008). Sie enthalten zwar Angaben zum steuerpflichtigen Gewinn, jedoch keine präzisen Informationen zu den für die Zinsschranke wesentlichen Größen (Netto-Zinsaufwand, Abschreibungen, Konzernangehörigkeit, Eigenkapitalquote). Zu diesen Größen müssen Studien zur Zinsschranke auf Grundlage der Steuerstatistiken mit mehr oder weniger groben Annahmen arbeiten (vgl. Broer, 2008, 2009). Solange keine zusätzlichen Informationen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens erschlossen werden, was frühestens Anfang 2010 der Fall sein dürfte, bleibt nur die Möglichkeit, öffentlich zugängliche Jahresabschlussdaten zu analysieren. Diese Daten repräsentieren aber nur die größeren Unternehmen, insbesondere in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft, die ihre Abschlüsse einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) publizieren müssen oder dies freiwillig tun. Ferner entsteht das Problem, aus den Nachweisen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses die steuerlich relevanten Größen abzuleiten. Auf dieser Datengrundlage haben PSP/vbw (2008) sowie Blaufus und Lorenz (2009) Studien zu möglichen Wirkungen der Zinsschranke vorgelegt.

In dieser Studie wird eine detaillierte Abschätzung möglicher Anstoßwirkungen der Zinsschranke auf Grundlage des aktuellen Datenbestandes der Bilanzdatenbank „Dafne“ des Bureau van Dijk durchgeführt. Wir verwenden alle Unternehmen mit unkonsolidierten Jahresabschlüssen mit Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für das Jahr 2006, die in der Datenbank nach dem Stand der Lieferung vom Januar 2009 enthalten sind. Auf dieser Basis berechnen wir die Anzahl der von der Zinsschranke betroffenen Unternehmen und das damit verbundene Steuermehraufkommen. Dazu wird ein Mikrosimulationsmodell entwickelt, das aus den handelsrechtlichen Jahresabschlussdaten die Besteuerungsgrundlagen ableitet und die Neuregelungen der Zinsschranke unter vereinfachenden Annahmen abbildet. Anpassungsreaktionen der Unternehmen werden nicht untersucht.

Die Analysen ergeben 1 100 Unternehmen, die nach Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen von der Zinsschranke betroffen sein könnten. Davon werden 600 Unternehmen belastet, der Rest macht laufende Verluste und wird daher nicht unmittelbar steuerlich belastet. Das Steuermehraufkommen wird auf 750 Mio. Euro geschätzt. Bei einem deutlichen Gewinneinbruch durch die aktuelle Rezession verringert sich das gesamte Steuermehraufkommen leicht. Der Anteil des gesamten Steuermehraufkommens, der auf Verlustfälle entfällt, geht ebenfalls leicht zurück.

Abschnitt 2 beschreibt das Evaluierungskonzept. Ergebnisse zur Anzahl der betroffenen Unternehmen sowie zum Steuermehraufkommen werden in Abschnitt 3 dargestellt. Abschnitt 4 fasst die Ergebnisse zusammen.

2 Evaluierungskonzept zur Zinsschranke auf Grundlage von Handelsbilanzdaten

2.1 Zinsschrankenregelung

Die neue Zinsschranke nach § 4h EStG begrenzt den Betriebsausgabenabzug von Zinsausgaben, soweit sie die Zinserträge übersteigen, auf einen Betrag in Höhe von 30 % des steuerpflichtigen Gewinns vor Zinsertrag, Zinsaufwand und Abschreibungen (EBITDA). Die Zinsschranke gilt für alle Unternehmen bzw. Betriebe unabhängig von der Rechtsform. Steuerliche Organschaften werden als ein Betrieb eingestuft.

Die Zinsschranke greift nicht, wenn der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen (Nettozinsaufwand, Zinssaldo) weniger als 1 Mio. Euro beträgt (Freigrenze) oder wenn der Betrieb nicht Teil eines Konzerns ist („Stand-alone-Klausel“, „Konzernklausel“). Ist der Betrieb Teil eines Konzerns, gilt die Zinsschranke nicht, wenn seine Eigenkapitalquote gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns (Escape-Klausel). Konzernklausel und Eigenkapital-Escape befreien nicht von der Zinsschranke, wenn nennenswerte Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt (§ 8a Abs. 2 und 3 KStG).

Der nicht abzugsfähige Zinsaufwand des Veranlagungsjahrs kann auf folgende Jahre vorge tragen werden. Dieser Zinsvortrag entfällt vollständig oder anteilig bei Aufgabe oder Übertragung eines (Teil-)Betriebs, beim Mantelkauf nach § 8c KStG oder bei bestimmten Umstrukturierungen (§§ 4 Abs. 2, 12 Abs. 3, 20 Abs. 9, 24 Abs. 6 UmwStG).

2.2 Bilanzdatenbank Dafne

Die hier vorgestellten Analysen zur Zinsschranke werden mit der Bilanzdatenbank „Dafne“ des Bureau van Dijk⁴ durchgeführt. Diese kommerzielle Bilanzdatenbank enthält detaillierte Finanzinformationen zu deutschen Unternehmen, die von der Creditreform-Gruppe erfasst werden.⁵ Wesentliche Bezugsquellen für die deutschen Unternehmen sind die Abschlüsse, die bei den Handelsregistern hinterlegt und über den Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Ferner sind Abschlüsse einbezogen, die von den Unternehmen veröffentlicht und über weitere Bezugsquellen der Creditreform-Gruppe erschlossen werden. In den letzten Jahren sind die Recherchemöglichkeiten durch die Einführung des elektronischen Unternehmensregisters und die Publikation der Jahresabschlüsse im elektronischen Bundesanzeiger deutlich besser geworden.⁶ Der Bestand an erfassten Unternehmen ist in den letzten Jahren deutlich gewachsen.

Für die Analysen zur Zinsschranke verwenden wir alle Unternehmen mit unkonsolidierten Jahresabschlüssen mit Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für das Jahr 2006, die in der Datenbank nach dem Stand der Lieferung vom Januar 2009 (Update Nr. 143) enthalten sind. Für das Jahr 2007 liegen in der Datenbank nach dem Stand der Lieferung vom Januar 2009 erst 147 000 Abschlüsse vor, davon 24 000 mit GuV. Für dieses Jahr dürften noch viele Abschlüsse fehlen. Ferner ist es möglich, dass einzelne Unternehmen bereits im Vorfeld der Unternehmensteuerreform 2008 ihre Finanzierung angepasst haben. Die Zinsschrankenregelung wurde bereits in ihren Grundzügen seit dem Sommer 2007 intensiv diskutiert. Daher beschränken wir uns in dieser Studie auf die vorliegenden Jahresabschlüsse für 2006.

Insgesamt enthält die Datenbank für das Jahr 2006 unkonsolidierte Abschlüsse von 531 000 Unternehmen, von denen allerdings nur 72 000 Unternehmen Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) machen (Tabelle 1).⁷ Die GuV enthält die wesentlichen Größen zur Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen und der Zinsschranke. Gemessen an den insgesamt 3,1 Mio. Unternehmen in Deutschland, die in der Umsatzsteuerstatistik 2006 nachgewiesen sind, ist die in der Dafne erfasste Anzahl der Unternehmen mit GuV gering (vgl. Tabelle A1 im

⁴ <http://www.bvdep.com/de/DAFNE.html>

⁵ http://www.creditreform.de/Deutsch/Creditreform/FAQ/Firmen-und_Personendaten/DAFNE_Bilanzdatenbank/index.jsp

⁶ <https://www.unternehmensregister.de>, <https://www.ebundesanzeiger.de>

⁷ Die Darstellung nach Höhe der Bilanzsumme orientiert sich an der KMU-Definition bzw. der Unternehmensgrößenklassenabgrenzung der Europäischen Kommission, soweit sie die Bilanzsumme betrifft, vgl. unten, Fußnote 14.

Anhang). Allerdings ist die Erfassungsquote bei den Kapitalgesellschaften deutlich höher als bei den Personenunternehmen.

Tabelle 1

**Unternehmen in der Bilanzdatenbank Dafne 2006
nach Rechtsformgruppen und Größenklassen der Bilanzsumme**

	Fälle mit Bilanzsumme in Dafne				
	von über ... bis ... Millionen Euro				Insgesamt
	bis 2	2 - 10	10 - 43	über 43	
Alle Unternehmen in Dafne					
Einzelunternehmen	2 736	252	60	37	3 085
Personengesellsch. m. pers. Haftung ¹⁾	1 484	391	189	150	2 214
Kapitalgesellschaften und Co. ²⁾	49 282	16 488	5 264	1 457	72 491
GmbHs	385 263	40 110	11 038	5 459	441 870
Aktiengesellschaften	4 594	1 877	961	1 106	8 538
Sonstige juristische Personen ³⁾	856	1 057	655	446	3 014
Insgesamt	444 215	60 175	18 167	8 655	531 212
darunter: Unternehmen mit GuV (Einzelabschluss)					
Einzelunternehmen	2 053	209	52	32	2 346
Personengesellsch. m. pers. Haftung ¹⁾	577	205	103	103	988
Kapitalgesellschaften und Co. ²⁾	3 241	4 164	2 601	840	10 846
GmbHs	27 502	13 144	7 830	4 187	52 663
Aktiengesellschaften	617	860	757	1 018	3 252
Sonstige juristische Personen ³⁾	204	474	422	408	1 508
Insgesamt	34 194	19 056	11 765	6 588	71 603
Unternehmen mit GuV in % aller Unternehmen in Dafne					
Einzelunternehmen	75,0	82,9	86,7	86,5	76,0
Personengesellsch. m. pers. Haftung ¹⁾	38,9	52,4	54,5	68,7	44,6
Kapitalgesellschaften und Co. ²⁾	6,6	25,3	49,4	57,7	15,0
GmbHs	7,1	32,8	70,9	76,7	11,9
Aktiengesellschaften	13,4	45,8	78,8	92,0	38,1
Sonstige juristische Personen ³⁾	23,8	44,8	64,4	91,5	50,0
Insgesamt	7,7	31,7	64,8	76,1	13,5
1) Personengesellschaften wie OHG, KG, einschließlich GbR und ähnliche Gesellschaften (z.B. Grundstücksgemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft, stille Gesellschaft, Erbengemeinschaft).- 2) GmbH & Co. KG/OHG , AG & Co. KG/OHG.- 3) Sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Quellen: Bilanzdatenbank Dafne, Bureau van Dijk; Berechnungen des DIW Berlin.					

Die großen Kapitalgesellschaften dürften entsprechend den Offenlegungsvorschriften nach §§ 325 ff. HGB weitgehend in der Bilanzdatenbank erfasst sein, im Regelfall einschließlich GuV. Mit Einschränkungen dürfte dies auch für die mittelgroßen Kapitalgesellschaften gelten. So zeigt der Abgleich mit der Umsatzsteuerstatistik trotz der geringen Fallzahlen bei den Kapitalgesellschaften insgesamt eine hohe Erfassung bei den Umsätzen (Tabelle A1 im An-

hang).⁸ Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB (Bilanzsumme bis 4 Mio. Euro, Umsätze bis 8 Mio. Euro, bis 50 Mitarbeiter, wobei mindestens zwei dieser drei Merkmale erfüllt sein müssen) sind nicht verpflichtet, eine GuV einzureichen (§ 326 HGB). Dies erklärt den hohen Anteil an GmbHs mit niedriger Bilanzsumme ohne GuV. Aber auch bei Kapitalgesellschaften mit hoher Bilanzsumme, vor allem bei den GmbHs, ist in einer Reihe von Fällen keine GuV vorhanden (vgl. Tabelle 1). Dabei handelt es sich zumeist um Holdinggesellschaften. Diese haben auch bei sehr hoher Bilanzsumme nur geringe Umsätze und wenig Personal, so dass sie zwei der drei Merkmale für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB erfüllen.

Da die Zinsschranke aufgrund der Freigrenze vor allem größere Unternehmen erfasst, die zumeist als Kapitalgesellschaft geführt werden, stellen die Dafne-Daten eine gute Grundlage für die Analysen dar. Allerdings besteht das Problem, dass Holdinggesellschaften entsprechend den Veröffentlichungspflichten teilweise keine GuV einreichen. Für diese Fälle kann lediglich die mögliche Betroffenheit von der Zinsschranke anhand der Höhe der (Netto-) Verbindlichkeiten geschätzt werden (vgl. unten, Abschnitt 3.1). Für Holdingkonstruktionen sind keine Abschlüsse verfügbar, wenn sie als Stiftung geführt werden.

Personengesellschaften mit persönlich haftenden natürlichen Personen als Gesellschafter und Einzelunternehmen sind nach dem HGB nicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet. Das Publizitätsgesetz verlangt für diese Rechtsformen eine Offenlegung des Jahresabschlusses nur für große Unternehmen (Bilanzsumme über 65 Mio. Euro, Umsätze über 130 Mio. Euro, über 5 000 Mitarbeiter), dabei müssen Personengesellschaften und Einzelunternehmen keine GuV angeben. Daher finden sich jenseits der Kapitalgesellschaften & Co.-Konstruktionen nur wenige Personenunternehmen in der Datenbank, die entweder dem Publizitätsgesetz unterliegen oder freiwillig ihre Abschlüsse veröffentlichen. Diese Fälle decken vermutlich nicht die großen Personenunternehmen bzw. die potentiellen Zinsschrankenfälle dieser Rechtsformen ab und sind wohl auch nicht repräsentativ für diese Fälle.

Insgesamt stellen die Datensätze der Bilanzdatenbank Dafne eine ausreichende Grundlage für Simulationsanalysen zur Zinsschranke dar, da sie größere Kapitalgesellschaften mit operati-

⁸ Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Dafne Umsätze in der Regel nur dann ausgewiesen sind, wenn auch eine GuV vorliegt. Die deutlichen Übererfassungen der Dafne bei Kapitalgesellschaften nach einzelnen Wirtschaftsbereichen dürften auf Unterschiede bei der Abgrenzung der Umsätze sowie bei der Einstufung nach Wirtschaftszweigen zurückzuführen sein.

vem Geschäft weitgehend erfassen dürfte. Größere Lücken gibt es allerdings bei kleinen Kapitalgesellschaften, Holdinggesellschaften und bei Personenunternehmen mit natürlichen Personen als persönlich haftende Gesellschafter. Eine Hochrechnung auf Grundlage der erfassten Fälle wirft verschiedene Probleme auf. Die erfassten Fälle sind vermutlich nicht repräsentativ für die untererfassten Fälle. Ferner ergeben sich Abgrenzungsprobleme zu möglichen Referenzstatistiken (Umsatzsteuerstatistik, Unternehmensregister, Gewerbesteuerstatistik) im Hinblick auf Organschaften sowie auf weitere steuerrelevante Merkmale. Wir verzichten beim gegenwärtigen Stand der Modellierung auf eine Hochrechnung. Insgesamt könnten daher die hier vorgestellten Simulationen auf Grundlage der Dafne-Daten die Wirkung der Zinsschranke unterschätzen (vgl. auch PSP/vbw, 2008).

2.3 Simulationen zur Wirkung der Zinsschranke

Die Bilanzdatenbank Dafne enthält für die erfassten Jahresabschlüsse sämtliche Positionen der Bilanz und der GuV in tiefer Gliederung, sofern dazu von den Unternehmen Angaben gemacht werden. Für das Jahr 2006 enthält die Datenbank nach dem Stand der Lieferung vom Januar 2009 (Update Nr. 143) von 72 000 Unternehmen detaillierte Angaben zur GuV. Für diese Unternehmen können grundsätzlich die meisten Gewinn- und Kostengrößen erschlossen werden, die für die Simulation der Zinsschranke sowie des steuerpflichtigen Gewinns relevant sind. Allerdings besteht hier die Einschränkung, dass die meisten Unternehmen nur die Positionen angeben, die für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses nach den §§ 275 ff. HGB vorgeschrieben sind. Daher finden sich für einzelne steuerrelevante Unterpositionen zumeist keine Angaben, etwa zu Komponenten des Beteiligungsergebnisses oder des außerordentlichen Ergebnisses. Ferner enthält die Datenbank Informationen zu den Anteilseignern und zu den Tochtergesellschaften, die in der Regel vollständig sind und die für die Bestimmung der Konzernzugehörigkeit und zur Berücksichtigung der Escape-Klausel (Eigenkapitalvergleich) genutzt werden können. Bei Unternehmen mit Konzernabschluss liegt in der Regel auch ein Einzelabschluss vor. Für die Fälle ohne GuV, unter denen sich auch zahlreiche Unternehmen mit höherer Bilanzsumme befinden (vgl. oben, Abschnitt 2.2), sind keine detaillierten Simulationsrechnungen möglich. Allerdings sind in diesen Fällen zumindest die wesentlichen Bilanzpositionen nachgewiesen. Auf dieser Grundlage lässt sich über die Höhe der Verbindlichkeiten die potentielle Betroffenheit von der Zinsschranke zumindest grob abschätzen.

Alle Informationen der Datenbank entsprechen den Anforderungen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Die Aufgabe besteht darin, aus diesen Nachweisen die steuerlich relevan-

ten Größen abzuleiten. Die entsprechende Vorgehensweise und die dabei getroffenen Annahmen werden in den folgenden Abschnitten beschrieben.⁹

2.3.1 Maßgeblicher Gewinn

Nach § 4h Abs. 3 EStG ist der steuerpflichtige Gewinn vor Anwendung der Zinsschranke maßgeblich für die Bestimmung des nicht abzugsfähigen Zinsaufwands. Hierbei handelt es sich um den Gesamtbetrag der Einkünfte bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer. Bei Personenunternehmen sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. aus Land- und Forstwirtschaft oder selbständiger Arbeit maßgeblich.

Zur Simulation des maßgeblichen Gewinnes verwenden wir analog zur Körperschaftsteuer-Veranlagung den handelsrechtlichen Jahresüberschuss/-fehlbetrag als Ausgangsgröße. Dies ist die Abschlussgröße der GuV vor Ergebnisverwendung. Die dabei abgezogenen Steuern vom Einkommen und Ertrag werden wieder hinzugerechnet und anschließend Beteiligungserträge/-verluste, Veräußerungsgewinne/-verluste und ähnliche Positionen, die Investitionszulage, sowie Gewinnabführungen und Verlustübernahmen aus Gewinngemeinschaften und Gewinnabführungsverträgen korrigiert. Im Einzelnen gilt:

Simulierter maßgeblicher Gewinn =

- Jahresüberschuss/-fehlbetrag
- + Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 95 % der Erträge aus Beteiligungen
- 95 % der Erträge durch Verkauf von bedeutenden Beteiligungen
- 95 % der außerordentlichen Erträge - verbundene Unternehmen
- Erträge durch Verschmelzung und Umwandlung
- + außerordentliche Aufwendungen - verbundene Unternehmen
- + Verluste durch Verschmelzung und Umwandlung
- Investitionszulage
- Erträge aus Beteiligungen aufgrund einer Gewinngemeinschaft oder eines Gewinnabführungsvertrags (Mutter)
- + Aufwendungen aus Verlustübernahme aufgrund einer Gewinngemeinschaft oder eines Gewinnabführungsvertrags (Mutter)

⁹ Vgl. zum Folgenden auch die Methodik des Unternehmensteuer-Mikrosimulationsmodells TaxCoMM des ZEW Mannheim, dokumentiert in Reister, Spengel u.a. (2008), sowie die Studie von Blaufus und Lorenz (2009), die ebenfalls die Einzeldaten der Bilanzdatenbank Dafne verwenden.

- + abgeführte Gewinne aufgrund einer Gewinngemeinschaft oder eines Gewinnabführungsvertrags (Tochter)
- Erträge aus Verlustübernahme aufgrund einer Gewinngemeinschaft oder eines Gewinnabführungsvertrags (Tochter).

Die Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ enthält auch die Gewerbesteuerzahlungen. Die Gewerbesteuer durfte im Jahr 2006 noch vom steuerpflichtigen Gewinn abgezogen werden. Daher wurde sie seinerzeit bei der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteueranlagung nicht hinzugerechnet. Da der Betriebsausgabenabzug von 2008 an aufgehoben wurde, rechnen wir die Gewerbesteuer bei den hier durchgeführten Simulationsrechnungen ebenfalls hinzu.

Die vom Jahresüberschuss abgezogenen Erträge aus Beteiligungen, die nicht im Rahmen einer Gewinngemeinschaft oder eines Gewinnabführungsvertrags entstehen, sollen die allgemeine Dividendenfreistellung nach § 8b Abs. 1 KStG nachbilden, korrigiert um das pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot von 5 % nach § 8b Abs. 3 KStG. Die Erträge aus Beteiligungen sind summarisch nachgewiesen. Von welcher Tochtergesellschaft sie bezogen werden, ist nicht präzise zu ermitteln. Daher unterstellen wir vereinfachend, dass es sich bei dieser Größe ausschließlich um Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften handelt. Gewinnausschüttungen von Personengesellschaften werden „transparent“ besteuert und unterliegen der Körperschaftsteuer, wenn Kapitalgesellschaften an Personengesellschaften beteiligt sind. Da dies ein eher seltener Fall ist, wird die damit verbundene Unschärfe hier vernachlässigt. Analog werden die außerordentlichen Erträge von verbundenen Unternehmen, die Erträge durch Verkauf von bedeutenden Beteiligungen sowie die Erträge durch Verschmelzung und Umwandlung aus dem steuerpflichtigen Gewinn herausgerechnet und umgekehrt außerordentliche Aufwendungen von verbundenen Unternehmen sowie die Verluste durch Verschmelzung und Umwandlung hinzugerechnet. Allerdings machen nur wenige Unternehmen zu diesen Positionen Angaben, so dass insoweit Unsicherheiten bei der Abbildung des steuerpflichtigen Gewinns und der Steuerbelastung entstehen.

Vernachlässigt werden dabei weitere steuerfreie Einnahmen oder nichtabziehbare Betriebsausgaben. Dies betrifft etwa steuerfreie Gewinne aus ausländischen Betriebsstätten, bei den nichtabziehbaren Betriebsausgaben solche Ausgaben, die mit den steuerfreien Einnahmen in Verbindung stehen, ferner Bewirtungsaufwendungen, die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen oder Spenden und Beiträge. Dazu enthält die Bilanzdatenbank keine präzisen Informationen.

Die übrigen Rückbuchungen beziehen sich auf Gewinnabführungen oder Verlustübernahmen im Rahmen von Gewinngemeinschaften oder Gewinnabführungsverträgen oder außerordentliche Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit verbundenen Unternehmen. In der Regel dürften in diesen Fällen steuerliche Organschaften vorliegen. Dies ist den handelsrechtlichen Abschlüssen aber nicht eindeutig anzusehen. Mit diesen Umbuchungen werden die Gewinne und Verluste wieder auf die Unternehmen „zurückgebucht“, bei denen sie entstanden sind.

Konsequent wäre es, anschließend die Einkünfte der Organgesellschaften beim Organträger hinzuzurechnen, entsprechend der Vorgehensweise bei der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagung. Dies setzt allerdings voraus, dass Organkreise in der Dafne-Datenbank exakt identifiziert werden. Das ist auf Grundlage der handelsrechtlichen Abschlussinformationen nur eingeschränkt und nur unter bestimmten Annahmen möglich. Ferner müssten die für die Zinsschrankenberechnungen relevanten Informationen für den identifizierten Organkreis konsolidiert werden, was technisch aufwändig ist, zumal Konzerne häufig über mehrere Ebenen reichen.¹⁰ Zunächst werden die im folgenden Kapitel dargestellten Ergebnisse ohne Berücksichtigung möglicher Organschaften ermittelt. Nachrichtlich geben wir für die verbleibenden Zinsschrankenfälle an, wie viele Fälle vermutlich Mitglied in einem rein inländischen Unternehmensverbund sind und bei dem die Voraussetzungen für eine steuerliche Organschaft gegeben sind.

Eine systematische Aufbereitung der Organschaftsbeziehungen würde allerdings die Ausgangs-Fallzahlen verändern, da im Datensatz viele offensichtlich konzernangehörige Unternehmen enthalten sind, worauf die detaillierten Informationen zur Beteiligungsverflechtung sowie die Nachweise zu Gewinnabführungen und Verlustübernahmen aus Gewinngemeinschaften und Gewinnabführungsverträgen hinweisen. Vermutlich würde sich die Fallzahl reduzieren. Es kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten, wenn einzelne Tochtergesellschaften aufgrund der Freigrenze nicht unter die Zinsschranke fallen, der konsolidierte Nettoszinsaufwand der Organschaft aber die Freigrenze von 1 Mio. Euro übersteigt und die Organschaft selbst Teil eines Konzerns ist oder Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorliegt.

¹⁰ Vgl. dazu Reister, Spengel u.a. (2008: 42 ff.).

2.3.2 Netto-Zinsaufwand

Als Netto-Zinsaufwand bzw. Zinssaldo verwenden wir das Netto-Zinsergebnis (mit negativem Vorzeichen), das im Rahmen des finanziellen Ergebnisses in der GuV ausgewiesen ist. Dies sind die „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ abzüglich der „sonstigen Zinsen (Erträge) und ähnliche Erträge“. Diese Größen entsprechen nicht ganz exakt den für die Zinsschranke relevanten Zinsaufwendungen und -erträgen, die definiert sind als Vergütungen für Fremdkapital sowie als Erträge aus Kapitalforderungen.

Das Netto-Zinsergebnis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses enthält nicht die Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, die unter dem Netto-Beteiligungsergebnis in die Größe „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ eingehen. Da nur wenige Unternehmen Angaben zu Unterpositionen dieser Größe machen, verzichten wir auf eine Korrektur. Die „sonstigen Zinsen (Erträge) und ähnliche Erträge“ enthalten auch Dividendenerträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, die nicht gesondert erfasst werden. Da diese keine große Bedeutung haben dürften, vernachlässigen wir diese Unschärfe bei den folgenden Berechnungen.

2.3.3 Abschreibungen

Als Abschreibungen im Sinne der Zinsschrankenregelung verwenden wir sämtliche Abschreibungen im Rahmen des Betriebsergebnisses. Nicht berücksichtigt werden Abschreibungen aus dem Finanzergebnis, also Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, einschließlich Wertberichtigungen auf langfristige Ausleihungen. Abschreibungen auf ein Agio, Disagio oder Damnum gehen in den Zinsaufwand ein.

Diese Abgrenzung dürfte weitgehend den steuerlichen und damit den zinsschrankenrelevanten Abschreibungen entsprechen.¹¹ Diese enthalten die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG sowie für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2a Satz 2 EStG). Teilwertabschreibungen fallen nicht darunter. Diese dürften unter den Abschreibungen des Betriebsergebnisses keine nennenswerte Rolle spielen.

¹¹ Vgl. dazu allerdings den aufwendigen Korrekturansatz von Reister, Spengel u.a. (2008: 11).

2.3.4 Konzernzugehörigkeit

Die Zuordnung von Unternehmen zu einem Konzern erfolgt auf der Basis der Informationen zum Vorliegen eines Konzernabschlusses, den Informationen zu den Beteiligungen eines Unternehmens an anderen Unternehmen, den Informationen zu den Anteilseignern eines Unternehmens und zu geleisteten und empfangenen Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen.

Zu den konzerngebundenen Unternehmen zählen zunächst alle Unternehmen, die sowohl eine Konzernbilanz als auch einen Einzelabschluss aufweisen. Darüber hinaus unterscheiden wir zwischen Unternehmen mit und ohne Anteilsbesitz an anderen Unternehmen. Bei den Unternehmen mit Anteilsbesitz an anderen Unternehmen werden diejenigen als konzernzugehörig betrachtet, die an mindestens einer Tochter einen direkten oder indirekten Anteil von mehr als 50 % halten. Besteht eine niedrigere Beteiligung an einem anderen Unternehmen, wird Konzernzugehörigkeit angenommen, wenn das Unternehmen in der Bilanz Anteile an verbundenen Unternehmen ausweist.

Unternehmen, die selbst keine Beteiligungen an anderen Unternehmen ausweisen, können über eine Muttergesellschaft einem Konzern angehören. Wir nehmen an, dass eine Konzernzugehörigkeit unter folgenden Bedingungen nicht vorliegt: 1. alle Anteilseigner sind private Personen (Familien) oder private Personen besitzen mehr als 50 % der Anteile und das Unternehmen leistet keine Zahlungen, die auf eine Konzernzugehörigkeit schließen lassen (u.a. Zinsen und ähnliche Aufwendungen / außerordentliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen, Gewinnabführung und Verlustübertrag), 2. das Unternehmen ist eine GmbH & Co. KG, alle Anteile sind im Besitz privater Personen und das Unternehmen leistet keine Zahlungen, die auf eine Konzernzugehörigkeit schließen lassen (s.o.), 3. das Unternehmen ist eine Genossenschaft, ein Verein oder eine öffentlich rechtliche Anstalt und leistet keine Zahlungen, die auf eine Konzernzugehörigkeit schließen lassen (s.o.), 4. der direkte Anteil einer öffentlichen Körperschaft am Unternehmen beträgt mehr als 50 %. Vernachlässigt wird dabei, dass natürliche Personen und öffentliche Körperschaften mehrere Gesellschaften beherrschen können. Sofern dies der Fall ist, würde die Zinsschranke auch für die hier ausgeschlossenen Unternehmen greifen. Da in solchen Fällen jedoch häufig Holdinggesellschaften zwischengeschaltet werden, dürfte die Bedeutung des Fehlers gering sein. Nicht als konzernzugehörig angesehen werden darüber hinaus alle gemeinnützigen GmbHs ausweislich der Rechtsform im Datensatz.

Bei Kapitalgesellschaften wird die Ausnahme von der Zinsschranke auch bei fehlender Konzernzugehörigkeit verwehrt, wenn eine Gesellschafterfremdfinanzierung im Sinne des § 8a Abs. 2 KStG vorliegt. In den Daten der Dafne finden sich lediglich Angaben zur Höhe der Zinszahlungen an Gesellschafter. Allerdings machen nur wenige Unternehmen zu diesen Positionen Angaben, da der Ausweis dieser Unterposition nicht nach §§ 275 ff. HGB verbindlich ist. Ferner können diese Verbindlichkeiten nicht einzelnen Gesellschaftern zugeordnet werden, was zur Darstellung dieser Regelung erforderlich wäre, denn schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung liegt nur bei Anteilseignern vor, die zu mehr als einem Viertel an der Gesellschaft beteiligt sind. Daher kann diese Regelung mit den Jahresabschlussdaten der Dafne nicht abgebildet werden. Insoweit könnten wir die Wirkung des „Stand-alone-Escapes“ überschätzen, denn bei größeren Mittelständlern, die von der Zinsschranke betroffen sind, aber keine Tochterunternehmen oder beherrschende Teilhaber haben, kann Gesellschafterfremdfinanzierung eine Rolle spielen.

2.3.5 Escape-Klausel (Eigenkapitalquote)

Nach der Escape-Klausel wird ein Betrieb von der Zinsschranke ausgenommen, wenn die Eigenkapitalquote des Betriebs nur bis zu einem Prozentpunkt von der Eigenkapitalquote des Konzerns nach unten abweicht (§ 4h Abs. 2 Satz 1 EStG). § 4h Abs. 2 EStG enthält eine Definition der Eigenkapitalquote sowie Regeln zur Bestimmung des für die Escape-Klausel maßgeblichen Eigenkapitals und der maßgeblichen Bilanzsumme aus den handelsrechtlichen Daten. Für Kapitalgesellschaften wird für eine Anwendung der Escape-Klausel gefordert, dass keine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt (§ 8a Abs. 3 KStG).

§ 4h EStG enthält verschiedene Regelungen zur Bestimmung des für die Escape-Klausel maßgeblichen Eigenkapitals. Zur Vereinfachung wird in dieser Untersuchung hiervon allein die vorgesehene Kürzung des Eigenkapitals eines Betriebs um die Anteile an anderen Konzerngesellschaften (Beteiligungsbuchwertkürzung) berücksichtigt (§ 4h Abs. 2 Satz 5 EStG).

Der Vergleich der Eigenkapitalquote eines Betriebs mit der Eigenkapitalquote des Konzerns erfordert die Informationen zum Eigenkapital und zur Bilanzsumme sowie die Beteiligungen an Konzernunternehmen auf der Seite einer Tochtergesellschaft und die Informationen zum Eigenkapital und der Bilanzsumme in der relevanten Konzernbilanz. Wegen des extrem hohen Aufwands der Analyse von mehrstufigen Konzernzusammenhängen beschränken wir uns auf eine einstufige Betrachtung. Erfasst werden dabei Konzernmütter, die sowohl einen Einzelabschluss als auch einen Konzernabschluss aufweisen, und Tochterunternehmen, für die

eine Muttergesellschaft mit einem Konzernabschluss in den Daten ermittelt werden kann. Darüber hinaus haben wir einen Vergleich der Eigenkapitalquote eines Tochterunternehmens mit der Eigenkapitalquote des Mutterunternehmens (unter Berücksichtigung der Beteiligungsbuchwertkürzung) auch dann vorgenommen, wenn für das Mutterunternehmen nur ein Einzelabschluss vorlag. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass nur einem Teil der Tochterunternehmen eine Muttergesellschaft mit einem Konzernabschluss zugeordnet werden kann. Verbesserungen sollen hierzu über eine Berücksichtigung insbesondere von Daten der ausländischen Muttergesellschaften von Unternehmen in Deutschland erzielt werden. Nicht erfasst sind insbesondere Konzernmütter, für die lediglich eine Konzernbilanz vorliegt, sowie alle Tochterunternehmen, für die keine Muttergesellschaft ermittelt werden konnte. Die tatsächlich mögliche Nutzung der Escape-Klausel dürfte in den unten aufgeführten Ergebnissen unterschätzt sein.

Der Eigenkapital-Escape ist nach § 8a Abs. 3 KStG nur zulässig, wenn die Zinszahlungen an einen mit mehr als einem Viertel an einer Konzerngesellschaft beteiligten Gesellschafter nicht mehr als 10 % des Nettozinsaufwandes übersteigen. Zinszahlungen von Konzerngesellschaften, die Anteile an einer anderen Konzerngesellschaft halten, bleiben dabei außer Ansatz. Die Daten der Dafne enthalten lediglich summarische Angaben zu den Zinsen auf Gesellschafterdarlehen (vgl. oben). Nicht erkennbar ist, wie hoch der Anteil einzelner Gesellschafter ist. Daher wird hier auf die Berücksichtigung dieser Regelung verzichtet. Insoweit könnten wir die Wirkung des Eigenkapital-Escapes überschätzen.

2.3.6 Berücksichtigung von steuerlichen Organschaften

Die Organschaft bildet nach den Regelungen zur Zinsschranke einen Betrieb. Besteht für alle Mitglieder in einem Konzern eine Organschaft, dann greift die Zinsschranke nicht. Sind dagegen einzelne Mitgliedsunternehmen eines Konzerns nicht in die Organschaft einbezogen, dann ist der durch die Organschaft gebildete Betrieb analog zu den anderen Unternehmen im Konzern zu behandeln. Das heißt, dass die für die Zinsschranke maßgeblichen Größen, also der maßgebliche Gewinn, der Nettozinsaufwand, die Abschreibungen und die Eigenkapitalquote, auf der Basis der Organschaft zu ermitteln sind. Für die Organschaft als Betrieb wären dann die Kriterien Freigrenze und 30 % EBITDA zu prüfen. Der Eigenkapital-Escape ist anhand des Vergleichs der Eigenkapitalquote innerhalb der Organschaft mit der Eigenkapitalquote im gesamten Konzern zu prüfen.

Die hier verfolgte Vorgehensweise lässt eine solche Prüfung jedoch nicht zu. Die Befreiung durch die Freigrenze und das EBITDA-Kriterium wurde ohne Beachtung des Vorliegens einer Organschaft ermittelt. Eine Prüfung, die für Organschaften genau den gesetzlichen Regelungen folgen würde, müsste zunächst den Gewinn, den Nettozinsaufwand und die Abschreibungen des durch die Organschaft im Sinne der Zinsschranke gebildeten Betriebs ermitteln. Die hierfür erforderliche Konsolidierung ist jedoch anhand der bisher vorgenommenen Zuordnung von Mutter- und Tochterunternehmen nicht möglich. Allerdings würden auch bei einer Verbesserung der Erfassung der Mutter-/Tochterbeziehungen insbesondere bei Unternehmen mit Auslandsbezug Informationslücken verbleiben.

Hier wird daher nachrichtlich ermittelt, wie viele der von der Zinsschranke ohne Beachtung der Organschaftsregelung betroffenen Unternehmen sich vermutlich in einem rein inländischen Unternehmensverbund befinden, für den vermutlich eine Organschaft besteht oder gebildet werden könnte. Diese Ergebnisse geben daher nur einen Anhaltspunkt darüber, wie viele Unternehmen durch die Organschaftsregelung nicht von der Zinsschranke betroffen sein könnten.

Bei den Unternehmen lassen sich drei Gruppen unterscheiden: Tochterunternehmen, die ihren gesamten Gewinn abführen bzw. deren gesamten Verlust ausgeglichen wird, Tochterunternehmen, bei denen die Gewinnabführung (der Verlustausgleich) nur teilweise erfolgt und Organträger. Auf der Seite der Tochterunternehmen werden die in der GuV nachgewiesenen Zahlungen „Verlust- bzw. Gewinnabführung (Tochter)“ berücksichtigt. Wir nehmen an, dass eine Organschaft auch dann vorliegt, wenn nur ein Teil des Gewinns abgeführt bzw. des Verlustes ausgeglichen wird. Auf der Seite der Organträger werden die Zahlungen „auf Grund eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags erhaltene Gewinne (Mutter)“ und „Aufwendungen aus Verlustübernahmen (Mutter)“ einbezogen.

In die hier definierte Organschaft beziehen wir, in vorsichtiger Abgrenzung, nur solche Unternehmensverbände ein, die ausschließlich aus inländischen Unternehmen bestehen. Sofern die Informationen zur Beteiligungsverflechtung einen ausländischen Teilhaber als intermediären oder letzten Eigentümer ausweisen, werden die betreffenden Unternehmen nicht in die hier definierte Organschaft einbezogen. Diese Abgrenzung ist restriktiv, da ausländische Konzerne häufig eine inländische Zwischenholding einrichten und mit den inländischen Töchtern eine steuerliche Organschaft bilden. Eine präzise Abbildung dieser Zusammenhänge würde jedoch bedeuten, dass nur die inländischen Unternehmensteile zur Organschaft zusammengefasst werden und die Jahresabschlussinformationen entsprechend konsolidiert wer-

den, unter Ausschluss möglicher weiterer ausländischer Töchter sowohl von der inländischen Zwischenholding als auch von deren inländischen Tochterunternehmen. Dies ist sehr aufwändig und angesichts der Beschränkungen in der Datengrundlage nur eingeschränkt zu realisieren (vgl. oben, Kapitel 2.3.1).

2.3.7 Steuerpflichtiges Einkommen und Steuersatz

Um die mutmaßlichen steuerlichen Wirkungen der Zinsschranke zu schätzen, muss das zu versteuernde Einkommen ermittelt und darauf der Steuertarif angewendet werden.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden, ausgehend vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Verlustrück- und -vorträge berücksichtigt. Verlustrückträge sind in der Handelsbilanz nicht vorgesehen. Verlustvorträge werden in der Größe „Gewinn- /Verlustvortrag“ nachgewiesen (§ 266 Abs. 3 Ziffer A, IV HGB). In diese Größe werden grundsätzlich alle Jahresüberschüsse oder -fehlbeträge seit Gründung des Unternehmens eingestellt, wobei Überschüsse grundsätzlich in die Bestandteile des Eigenkapitals umzubuchen sind, soweit sie nicht ausgeschüttet werden. Bestehende Verlustvorträge könnten als Indikator für steuerliche Verlustvorträge herangezogen werden.¹² Allerdings ist dies nur ein sehr grober Anhaltspunkt, denn sämtliche Abweichungen zwischen handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Gewinnermittlung sowie insbesondere die oben dargestellten Korrekturen zur Ableitung des steuerrechtlichen Gesamtbetrags der Einkünfte (vgl. Abschnitt 2.3.1) wirken sich auch auf die Höhe der Verlustvorträge aus. Im Vergleich mit den hohen steuerlichen Verlustvorträgen, die bei der Körperschaftsteuer für Ende 2004 mit 520 Mrd. Euro angegeben werden, ergibt sich in den Handelsbilanzdaten ein deutlich niedrigerer Wert. Dies ist vermutlich nicht nur auf die Untererfassung der Unternehmen in der Dafne Bilanzdatenbank zurückzuführen, sondern auch auf Unterschiede in der handels- und steuerbilanziellen Gewinnermittlung. Angesichts der erheblichen Unsicherheiten bei der präzisen Abbildung im Einzelfall verzichten wir auf die Berücksichtigung von Verlustvorträgen. Insoweit dürften wir allerdings die fiskalischen Wirkungen der Zinsschranke überschätzen.

Da wir im Folgenden lediglich die steuerlichen Wirkungen einer Veränderung der Besteuerungsgrundlagen durch die Zinsschranke simulieren, ist eine detaillierte Nachbildung der Be-

¹² Vgl. dazu Watrin u.a. (2008: 243), die auf Grundlage dieser Position des handelsrechtlichen Jahresüberschusses steuerliche Verlustvorträge ableiten.

steuerungsgrundlagen der Gewerbesteuer nicht unbedingt erforderlich.¹³ Die Erhöhung des zu versteuernden Einkommens durch den verringerten Betriebsausgabenabzug der Zinsen wirkt sich unmittelbar auch bei der Gewerbesteuer aus, wobei zu berücksichtigen ist, dass die hinzuzurechnenden Zinsen bei der Gewerbesteuer entsprechend gekürzt werden können. Daher wenden wir auf das zu versteuernde Einkommen einen Steuersatz von 30 % an, der sich zusammensetzt aus dem gegenwärtigen Körperschaftsteuersatz von 15 %, dem Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die Körperschaftsteuer sowie den durchschnittlichen Gewerbesteuersatz von 14 % bezogen auf den steuerpflichtigen Gewerbeertrag (durchschnittlicher Hebesatz von 400 % multipliziert mit 3,5 % Messzahl). Davon ziehen wir 3,5 % wieder ab, da die Unternehmen bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Fremdkapitalzinsen entlastet werden (14 % durchschnittlicher Gewerbesteuersatz multipliziert mit 25 % Hinzurechnungssatz). Dabei wird angenommen, dass sowohl das zu versteuernde Einkommen als auch der steuerpflichtige Gewerbeertrag entweder positiv oder negativ sind. Ferner werden die Wirkungen von Freibeträgen bei der Gewerbesteuer (für Personenunternehmen oder bei der Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten), regionale Unterschiede bei den Gewerbesteuerhebesätzen sowie Abweichungen der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge vernachlässigt. Für die sehr wenigen Personenunternehmen, die nach den Simulationsrechnungen von der Zinsschranke betroffen sind, unterstellen wir vereinfachend die (Grenz-) Belastung der Kapitalgesellschaften.

2.3.8 Einperiodische Betrachtung

Im Folgenden werden die Simulationsrechnungen zur Zinsschranke lediglich für einen Veranlagungszeitraum durchgeführt, auf Grundlage der vorliegenden Jahresabschlüsse des Jahres 2006. Intertemporale Zusammenhänge durch die Verlustverrechnung oder beim Zinsvortrag im Rahmen der Zinsschranke für nicht abgezogene Zinsen nach § 4h Abs. 1 Satz 2 EStG werden dabei ausgeblendet. Hierzu bräuchte man empirische Informationen über die Entwicklung der steuerrelevanten Größen im Zeitablauf. Aufgrund der deutlich anwachsenden Zahl der erfassten Jahresabschlüsse in der Bilanzdatenbank Dafne ist ein solches Panel nur für die Jahre 2004 bis 2006 sinnvoll. Hinzu kommt, dass Unternehmen umgegründet werden und dies in der Datenbank nicht nachzuvollziehen ist. Eine Analyse für die Jahre 2004 bis 2006 zeigt, dass lediglich für knapp 24 000 Unternehmen Abschlüsse mit GuV für alle drei Jahre vorlie-

¹³ Vgl. dazu Reister, Spengel u.a. (2008: 41).

gen. Von diesen Unternehmen haben knapp zwei Drittel in allen drei Jahren positive Gewinne, gemessen am simulierten Gesamtbetrag der Einkünfte, 8 % weisen in allen drei Jahren Verluste auf, somit wechseln etwa 30 % zwischen Gewinnen und Verlusten in diesem Zeitraum.

Diese relativ geringe Erfassung, gemessen an den 72 000 Unternehmen mit GuV 2006, dürfte die Repräsentativität deutlich in Frage stellen. Eine intertemporale Simulation erhöht zudem den technischen Aufwand beträchtlich. Daher wird hierauf im Folgenden verzichtet. Bei der Interpretation der Ergebnisse sind diese Zusammenhänge aber zu berücksichtigen. Bei Unternehmen mit schwankendem EBITDA, der aber über die Veranlagungszeiträume hinweg im Durchschnitt hinreichend hoch ist, um die durchschnittlichen Zinsaufwendungen abzudecken, bedeutet die Zinsschranke lediglich Liquiditäts- bzw. Zinsnachteile. Dies gilt etwa auch für konjunkturelle Schwankungen. Unternehmen mit hoher Fremdfinanzierung oder niedrigem EBITDA können dagegen laufend von der Zinsschranke betroffen sein, sofern sie ihre Finanzierungs- oder Organschaftsverhältnisse nicht anpassen.

3 Ergebnisse

Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf die in der Datenbank (Stand Januar 2009) enthaltenen unkonsolidierten Jahresabschlüsse der Unternehmen für das Jahr 2006, sofern eine GuV vorliegt. Mögliche Anpassungsreaktionen der Unternehmen auf die Einführung der Zinsschranke werden nicht berücksichtigt.

Angesichts der zahlreichen Unzulänglichkeiten bei der Darstellung der Zinsschrankenregelung sowie der übrigen Besteuerungsgrundlagen auf Grundlage der handelsrechtlichen Jahresabschlussdaten bestehen allerdings Unsicherheiten (vgl. den vorangehenden Abschnitt 2.3). Ferner können sich unter den Fällen ohne GuV sowie unter den nicht von der Datengrundlage erfassten Unternehmen (vor allem Personenunternehmen mit persönlicher Haftung) weitere potentielle Betroffene befinden, die hier nicht erfasst werden können. Die Ergebnisse geben daher nur einen Eindruck vor der Größenordnung und Struktur der betroffenen Unternehmen sowie den Belastungswirkungen.

Zunächst werden in einem Basisfall die Ergebnisse zu den Wirkungen der Zinsschranke dargestellt, wie sie sich nach der Datengrundlage aus dem Jahr 2006 ergeben würden (Abschnitt 3.1). Dabei verzichten wir auf eine Fortschreibung der Datengrundlage. Anschließend betrachten wir die Ergebnisse für einen Gewinneinbruch, wie er sich im Zuge der aktuellen Rezession ergeben dürfte (Abschnitt 3.2). Dabei wird, bezogen auf die verringerten Gewinne

bzw. die erhöhten Verluste, die Wirkung der Zinsschranke ausgewiesen, analog der Vorgehensweise für den Basisfall.

3.1 Basisfall

Die folgenden Tabellen 2 bis 4 fassen die Ergebnisse für den Basisfall zusammen. Wir unterscheiden latent Betroffene, Betroffene und Belastete. Darüber hinaus betrachten wir, welche der betroffenen bzw. belasteten Unternehmen aufgrund von Konzernkriterium und Escape-Klausel (Vergleich der Eigenkapitalquote im Konzern) nicht unter die Zinsschranke fallen. Nachrichtlich wird das Potenzial an Unternehmen aufgezeigt, die aufgrund von Organschaftsregelungen vermutlich nicht unter die Zinsschranke fallen, wobei die mögliche steuerliche Organschaft restriktiv abgegrenzt wird (vgl. oben, Kapitel 2.3.6).

Als latent Betroffene werden 3 254 Unternehmen erfasst, die einen Nettozinsaufwand von 1 Mio. Euro und mehr haben (Tabelle 2). Direkt betroffen (vor Anwendung von Konzernkriterium, Escape-Klausel sowie der Organschaftsregelung) sind davon 1 982 Unternehmen, bei denen 30 % des EBITDA nicht ausreicht, um den Nettozinsaufwand abzudecken. Würden diese Unternehmen tatsächlich der Zinsschranke unterliegen und die übersteigenden Zinsen versteuern, ergäbe sich ein jährliches Steuermehraufkommen von 4,6 Mrd. Euro. Dabei wird ein durchschnittlicher Steuersatz von 26,5 % unterstellt (Gewerbe- und Körperschaftsteuer, abzüglich der steuerlichen Entlastung durch die verringerte Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer, vgl. oben, Abschnitt 2.3.7). Besonderheiten bei der Besteuerung von Personengesellschaften oder regionale Unterschiede in der Gewerbesteuerbelastung werden hier vernachlässigt.

Ein Teil dieser betroffenen Unternehmen macht laufende Verluste und wird daher nicht unmittelbar steuerlich belastet. Bei diesen Unternehmen verringern sich allerdings die steuerlich relevanten Verluste, und damit auch die vor- oder rückzutragenden Verluste in frühere und spätere Veranlagungsjahre. Tatsächlich belastet werden von den Betroffenen (vor Anwendung von Konzernkriterium, Escape-Klausel sowie der Organschaftsregelung) nur 1 246 Unternehmen, mit einem Mehraufkommen von 1,1 Mrd. Euro. Alle Betroffenen, sowohl die tatsächlich Belasteten als auch die Verlustfälle, können für die nicht abgezogenen Zinsen den Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 2 EStG nutzen, vorausgesetzt, der EBITDA ist in den folgenden Jahren hinreichend hoch. Diese Effekte werden hier vernachlässigt, sie dürften aber bei längerfristiger Einführung der Zinsschranke eine Rolle spielen. Ferner wird hier vernachlässigt, dass viele Unternehmen bei laufenden Gewinnen steuerliche Verlustvorträge aus der

Vergangenheit geltend machen können. Aufgrund der Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG können Unternehmen mit Gewinnen über 1 Mio. Euro nur noch 60 % des 1 Mio. Euro übersteigenden Gewinns mit den Verlustvorträgen verrechnen, so dass sie insoweit von der Zinsschranke unmittelbar belastet werden.

Tabelle 2
Übersicht der Ergebnisse zur Zinsschranke auf Grundlage der Bilanzdatenbank Dafne 2006

	Fälle mit GuV in Dafne	
	Anzahl	Steuermehraufkommenspotential bei Betroffenen, Steuermehraufkommen bei Belasteten, in Mrd. Euro ¹⁾
	Basis (vor Anwendung Konzernkriterium, EK-Escape, Regelung Organschaften)	
Latent Betroffene	3 254	(-)
Betroffene	1 982	4,55
Belastete	1 246	1,08
	Betroffene	
nach Anwendung nur des Konzernkriteriums	1 631	4,32
nach Anwendung nur der Ek-Escape-Klausel	1 778	4,31
Insgesamt vor Anwendung Organschaftsregelung (nach Anwendung des Konzernkriteriums und der Ek-Escape-Klausel)	1 427	4,08
(nach Anwendung nur der Organschaftsregelung) ²⁾	(1 534)	(3,76)
(Insgesamt nach Anwendung Konzernkriterium, Ek-Escape-Klausel und Organschaftsregelung)²⁾	(1 058)	(3,50)
	Belastete	
nach Anwendung nur des Konzernkriteriums	944	0,95
nach Anwendung nur der Ek-Escape-Klausel	1 122	1,03
Insgesamt vor Anwendung Organschaftsregelung (nach Anwendung des Konzernkriteriums und der Ek-Escape-Klausel)	820	0,90
(nach Anwendung nur der Organschaftsregelung) ²⁾	(1 009)	(0,89)
(Insgesamt nach Anwendung Konzernkriterium, Ek-Escape-Klausel und Organschaftsregelung)²⁾	(625)	(0,75)
<small>1) Angenommen wird ein Steuersatz von 26,5% (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, abzüglich der steuerlichen Entlastung durch die verringerte Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer). Das für Betroffene ermittelte Steuermehraufkommenspotential beträgt 26,5% der wegen der Zinsschranke nicht als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zinsen. Das für Belastete ermittelte Steuermehraufkommen ergibt sich als Differenz der Steuerlast mit und ohne Zinsschranke bei einem einheitlichen Steuersatz von 26,5%. 2) Die Werte für die Organschaftsregelung werden wegen der hohen Unsicherheit bei der Abschätzung in Klammern gesetzt. Quellen: Bilanzdatenbank Dafne, Bureau van Dijk; Berechnungen des DIW Berlin.</small>		

Im unteren Teil von Tabelle 2 werden die Wirkungen von Konzernkriterium, Escape-Klausel sowie der Organschaftsregelung jeweils für die Betroffenen und die Belasteten nachgewiesen. Durch die Beschränkung auf Konzernunternehmen reduziert sich die Zahl der Betroffenen auf 1 631 Unternehmen. Nimmt man die Escape-Klausel hinzu, sinkt die Zahl um weitere 204 Unternehmen auf 1 427 Unternehmen. Beim Steuermehraufkommen ist der Rückgang weit weniger stark, von 4,3 Mrd. Euro auf 4,1 Mrd. Euro. Berücksichtigt man zusätzlich die von uns (restriktiv) identifizierten Organschaften unter den Betroffenen, reduziert sich die Anzahl der Betroffenen auf 1 058 Unternehmen und das Mehraufkommen auf 3,5 Mrd. Euro. Bei den

durch die Zinsschranke laufend belasteten Unternehmen geht die Fallzahl durch Konzernklausel und Eigenkapital-Escape auf 820 Unternehmen zurück und das Steuermehraufkommen auf 0,9 Mrd. Euro. Unter zusätzlicher Berücksichtigung von möglichen Organschaften verbleiben 625 Unternehmen und ein zusätzliches Steueraufkommen von 0,75 Mrd. Euro.

Eine Auswertung nach Branchen zeigt, dass sich Betroffenheit und Steuermehraufkommen vor allem in der Immobilienwirtschaft und Vermietung sowie bei den unternehmensnahen Dienstleistungen konzentrieren (Tabelle 3). Bei den unternehmensnahen Dienstleistungen spielen vor allem Holdings- und Kapitalanlagegesellschaften eine große Rolle, soweit sie nicht im Kredit- und Versicherungsgewerbe angesiedelt sind. Dabei ist zu beachten, dass die Bilanzdatenbank Dafne die Kreditinstitute und Versicherungen nicht enthält (aufgrund des unterschiedlichen Bilanzschemas). Banken und Versicherungen sind allerdings aufgrund des positiven Zinssaldos nicht von der Zinsschranke betroffen. In der Industrie gibt es nur wenige betroffene Unternehmen, diese haben aber einen nennenswerten Anteil am Steuermehraufkommen. Hier spielen allerdings laufende Verluste eine Rolle. Auch bei den sonstigen Dienstleistungen und im Handel gibt es eine Reihe von Betroffenen oder Belasteten.

Die Darstellung nach Höhe der Bilanzsumme orientiert sich an der KMU-Definition bzw. der Unternehmensgrößenklassenabgrenzung der Europäischen Kommission,¹⁴ soweit sie die Bilanzsumme betrifft. Demnach reichen Kleinunternehmen bis zu einer Bilanzsumme von 2 Mio. Euro, Kleinunternehmen bis 10 Mio. Euro und mittlere Unternehmen bis 43 Mio. Euro. Da sich die Zinsschranke auf die Großunternehmen konzentriert, haben wir eine zusätzliche Klasse bis 100 Mio. Euro Bilanzsumme eingeführt. Die Auswertungen zeigen, dass nur wenige Kleinunternehmen, aber auch knapp 150 Mittelständler von der Zinsschranke belastet sein könnten (Tabelle 4). Allerdings spielen diese Fälle für das Steueraufkommen keine Rolle. Das Steuermehraufkommen entfällt zu 91 % auf die sehr großen Unternehmen (Bilanzsumme über 100 Mio. Euro) und zu etwa 6 % auf die kleineren Großunternehmen (Bilanzsumme von 43 bis 100 Mio. Euro) (Tabelle 4).

¹⁴ http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm. Zusätzlich sind die Zahl der Beschäftigten und der Umsatz maßgeblich für die Einstufung.

Tabelle 3

Wirkungen der Zinsschranke vor Anwendung von Konzernklausel, Escape-Klausel, Organschaftsregelung 2006 (Dafne, Fälle mit GuV)

Branche	Anzahl	Anzahl Zinsschrankenfälle			Anteil Zinsschrankenfälle in %			Mehraufkommen in Mio. Euro		Anteil am Mehraufk. in %	
		Latent Betroffene	Betroffene	Belastete	Latent Betroffene	Betroffene	Belastete	Betroffene	Belastete	Betroffene	Belastete
Nach Wirtschaftsbereichen											
Keine Angabe	110	7	5	4	6,4	4,5	25,5	1,9	1,5	0,0	0,1
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	989	4	1	1	0,4	0,1	63,3	0,1	0,1	0,0	0,0
Bergbau, Gewinn.v. Steinen u. Erden	241	8	1	0	3,3	0,4	95,0	54,9	0,0	1,2	0,0
Vorleist.- u. Verbrauchsgüterindustrie	6 683	386	145	58	5,8	2,2	0,8	359,1	38,9	7,9	3,6
Investitions- u. Gebrauchsgüterindustrie	8 541	291	132	55	3,4	1,5	0,0	405,4	17,3	8,9	1,6
Energie- und Wasserversorgung	1 176	188	39	28	16,0	3,3	106,0	38,4	8,5	0,8	0,8
Baugewerbe	6 808	37	28	14	0,5	0,4	0,0	16,4	4,8	0,4	0,4
Handel, Instandhaltung und Reparatur	15 398	356	185	124	2,3	1,2	0,0	94,7	34,2	2,1	3,2
Gastgewerbe	681	17	16	7	2,5	2,3	1,0	5,8	2,0	0,1	0,2
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3 473	131	68	17	3,8	2,0	0,5	330,7	3,2	7,3	0,3
Kredit- und Versicherungsgewerbe	992	64	33	28	6,5	3,3	2,8	190,6	79,0	4,2	7,3
Immobilienwirtschaft und Vermietung	6 506	926	735	626	14,2	11,3	9,6	539,1	306,5	11,8	28,3
Unternehmensnahe Dienstleistungen	15 374	655	499	229	4,3	3,2	1,5	2 426,9	544,4	53,3	50,2
Öffentl. u. persönl. Dienstleistungen	4 631	184	95	55	4,0	2,1	1,2	90,2	43,3	2,0	4,0
Insgesamt	71 603	3 254	1 982	1 246	4,5	2,8	1,7	4 554,2	1 083,8	100,0	100,0
Nach Bilanzsumme											
von über ... bis ... Millionen Euro											
Keine Angabe	35	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
bis 2	34 154	4	2	1	0,0	0,0	0,0	8,5	0,3	0,2	0,0
2 - 10	19 059	13	13	8	0,1	0,1	0,0	11,5	3,0	0,3	0,3
10 - 43	11 767	506	354	252	4,3	3,0	2,1	81,8	30,3	1,8	2,8
43 - 100	3 260	1 000	619	426	30,7	19,0	13,1	196,6	85,7	4,3	7,9
über 100	3 328	1 731	994	559	52,0	29,9	16,8	4 255,8	964,5	93,4	89,0
Insgesamt	71 603	3 254	1 982	1 246	4,5	2,8	1,7	4 554,2	1 083,8	100,0	100,0
Nach steuerlichem Gewinn											
von über ... bis ... Millionen Euro											
unter -1000	6	5	5	0	83,3	83,3	0,0	789,5	0,0	17,3	0,0
-1000 bis -100	56	39	37	4	69,6	66,1	7,1	1 507,9	165,1	33,1	15,2
-100 bis -50	87	62	57	6	71,3	65,5	6,9	478,6	90,4	10,5	8,3
-50 bis -25	150	91	88	11	60,7	58,7	7,3	311,9	24,2	6,8	2,2
-25 bis -10	349	173	163	17	49,6	46,7	4,9	340,8	56,3	7,5	5,2
-10 bis -5	466	186	175	26	39,9	37,6	5,6	207,5	20,3	4,6	1,9
-5 bis -2,5	743	184	161	33	24,8	21,7	4,4	125,4	27,4	2,8	2,5
-2,5 bis 0	16 306	487	428	281	3,0	2,6	1,7	190,2	97,6	4,2	9,0
0 bis 2,5	47 443	928	675	675	2,0	1,4	1,4	204,1	204,1	4,5	18,8
2,5 bis 5	2 801	330	99	99	11,8	3,5	3,5	57,7	57,7	1,3	5,3
5 bis 10	1 534	249	50	50	16,2	3,3	3,3	61,2	61,2	1,3	5,6
10 bis 25	1 013	255	25	25	25,2	2,5	2,5	61,3	61,3	1,3	5,7
25 bis 50	309	115	9	9	37,2	2,9	2,9	30,4	30,4	0,7	2,8
50 bis 100	187	70	6	6	37,4	3,2	3,2	44,8	44,8	1,0	4,1
100 bis 1000	145	77	4	4	53,1	2,8	2,8	143,0	143,0	3,1	13,2
über 1000	8	3	0	0	37,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	71 603	3 254	1 982	1 246	4,5	2,8	1,7	4 554,2	1 083,8	100,0	100,0

Quellen: Bilanzdatenbank Dafne, Bureau van Dijk; Berechnungen des DIW Berlin.

Tabelle 4

Wirkungen der Zinsschranke nach Anwendung von Konzernklausel, Escape-Klausel, Organschaftsregelung 2006 (Dafne, Fälle mit GuV)

Branche	Anzahl	Anzahl Zinsschrankenfälle		Anteil Zinsschrankenfälle in %		Mehraufkommen in Mio. Euro		Anteil am Mehraufk. in %	
		Betroffene	Belastete	Betroffene	Belastete	Betroffene	Belastete	Betroffene	Belastete
Nach Wirtschaftsbereichen									
Keine Angabe	110	2	1	1,8	0,9	0,5	0,2	0,0	0,0
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	989	1	1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
Bergbau, Gewinn.v. Steinen u. Erden	241	1	0	0,4	0,0	54,9	0,0	1,6	0,0
Vorleist.- u. Verbrauchsgüterindustrie	6 683	88	38	1,3	0,6	325,3	35,7	9,3	4,8
Investitions- u. Gebrauchsgüterindustrie	8 541	100	41	1,2	0,5	368,1	10,4	10,5	1,4
Energie- und Wasserversorgung	1 176	12	11	1,0	0,9	22,0	3,6	0,6	0,5
Baugewerbe	6 808	15	5	0,2	0,1	9,7	1,2	0,3	0,2
Handel, Instandhaltung und Reparatur	15 398	116	76	0,8	0,5	68,2	20,4	1,9	2,7
Gastgewerbe	681	10	2	1,5	0,3	3,3	0,3	0,1	0,0
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3 473	24	12	0,7	0,3	256,2	2,7	7,3	0,4
Kredit- und Versicherungsgewerbe	992	21	19	2,1	1,9	98,8	67,5	2,8	9,0
Immobilienwirtschaft und Vermietung	6 506	309	256	4,7	3,9	235,9	145,9	6,7	19,4
Unternehmensnahe Dienstleistungen	15 374	310	137	2,0	0,9	2 035,8	456,7	58,2	60,9
Öffentl. u. persönl. Dienstleistungen	4 631	49	26	1,1	0,6	19,5	5,7	0,6	0,8
Insgesamt	71 603	1 058	625	1,5	0,9	3 498,2	750,5	100,0	100,0
Nach Bilanzsumme									
von über ... bis ... Millionen Euro									
Keine Angabe	35	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
bis 2	34 154	1	1	0,0	0,0	1,0	0,3	0,0	0,0
2 - 10	19 059	10	5	0,1	0,0	9,5	1,1	0,3	0,1
10 - 43	11 767	215	144	1,8	1,2	55,2	18,1	1,6	2,4
43 - 100	3 260	301	191	9,2	5,9	113,3	46,3	3,2	6,2
über 100	3 328	531	284	16,0	8,5	3 319,2	684,7	94,9	91,2
Insgesamt	71 603	1 058	625	1,5	0,9	3 498,2	750,5	100,0	100,0
Nach steuerlichem Gewinn									
von über ... bis ... Millionen Euro									
unter -1000	6	5	0	83,3	0,0	789,5	0,0	22,6	0,0
-1000 bis -100	56	28	2	50,0	3,6	1 258,3	128,2	36,0	17,1
-100 bis -50	87	31	5	35,6	5,7	322,5	83,5	9,2	11,1
-50 bis -25	150	55	10	36,7	6,7	236,6	19,6	6,8	2,6
-25 bis -10	349	92	9	26,4	2,6	197,3	43,7	5,6	5,8
-10 bis -5	466	102	14	21,9	3,0	124,8	14,8	3,6	2,0
-5 bis -2,5	743	95	18	12,8	2,4	63,3	5,9	1,8	0,8
-2,5 bis 0	16 306	227	144	1,4	0,9	103,4	52,2	3,0	7,0
0 bis 2,5	47 443	322	322	0,7	0,7	105,5	105,5	3,0	14,1
2,5 bis 5	2 801	50	50	1,8	1,8	20,4	20,4	0,6	2,7
5 bis 10	1 534	22	22	1,4	1,4	33,4	33,4	1,0	4,5
10 bis 25	1 013	16	16	1,6	1,6	46,0	46,0	1,3	6,1
25 bis 50	309	5	5	1,6	1,6	18,3	18,3	0,5	2,4
50 bis 100	187	4	4	2,1	2,1	35,9	35,9	1,0	4,8
100 bis 1000	145	4	4	2,8	2,8	143,0	143,0	4,1	19,1
über 1000	8	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	71 603	1 058	625	1,5	0,9	3 498,2	750,5	100,0	100,0

Quellen: Bilanzdatenbank Dafne, Bureau van Dijk; Berechnungen des DIW Berlin.

Die Darstellung nach der Höhe des steuerlichen Gewinns zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Unternehmen mit einem positiven Gewinn und den Unternehmen mit Verlusten. Auffällig ist vor allem, dass von den Unternehmen mit hohen Verlusten ein hoher Anteil latent betroffen ist (also einen Nettozinsaufwand von 1 Mio. Euro und mehr hat). Da nur ein eher geringer Anteil dieser Unternehmen ausreichend hohe Abschreibungen für eine volle Abzugsfähigkeit nach dem EBITDA-Kriterium aufweist, ist auch der Anteil der betroffenen Verlustunternehmen hoch (Tabelle 3). Dies gilt auch noch, wenn man die Konzernklausel, die Eigenkapital-Escape-Klausel und die Organschaftsregelung einbezieht (Tabelle 4).

Erheblich niedriger als die Anzahl der betroffenen Verlustunternehmen ist die Anzahl der belasteten Verlustunternehmen. Bei einer großen Anzahl der Verlustunternehmen ist das steuerliche Einkommen auch nach der Hinzurechnung des nicht abziehbaren Zinsaufwands negativ. Dennoch entfällt ein erheblicher Anteil des gesamten Steuermehraufkommens durch die Zinsschranke auf Verlustunternehmen, insbesondere auf die Unternehmen mit einem Verlust von über 50 Mio. Euro.

In Tabelle 5 wird die Verteilung der durch die Zinsschranke belasteten Unternehmen nach der Höhe des zusätzlichen Steueraufkommens dargestellt, nach Anwendung der Organschaftsregelung. Dabei zeigt sich, dass die Wirkung der Zinsschranke auf wenige Unternehmen konzentriert ist. Auf die 6 Unternehmen mit den höchsten Belastungen durch die Zinsschranke entfällt 48 % des Mehraufkommens. Auf die obersten 10 % der Unternehmen entfallen 80 % des Mehraufkommens.

Für die in der Datenbank enthaltenen rund 460 000 Unternehmen mit Abschlüssen ohne GuV im Jahr 2006 können wir keine Simulationen zu den Wirkungen der Zinsschranke durchführen. Allerdings liegen für diese Unternehmen Bilanzinformationen vor. Diese erlauben eine grobe Eingrenzung. Dazu schätzen wir die Netto-Verbindlichkeiten, indem wir von den Verbindlichkeiten auf der Passivseite die Forderungen und weiteren Aktiva abziehen, die Zins-einkünfte im Sinne der Zinsschranke erzielen. Nimmt man einen durchschnittlichen Zinssatz von 5 % an, so würden Netto-Verbindlichkeiten von über 20 Mio. Euro zu einem Nettozinsaufwand von mehr als 1 Mio. Euro führen. Im Datensatz finden wir, vorbehaltlich von Schätzproblemen zu den zinstragenden Aktiva, bis zu 1 500 Unternehmen mit Abschlüssen ohne GuV, die Netto-Verbindlichkeiten von über 20 Mio. Euro aufweisen. Diese Unternehmen wären zusätzlich von der Zinsschranke latent betroffen, im Sinne der oben vorgenommenen Einstufung. Über die tatsächliche Betroffenheit und die Belastungen können mangels Informationen aus der GuV keine Angaben gemacht werden.

Tabelle 5

Verteilung der belasteten Unternehmen durch die Zinsschranke nach Anwendung der Organisationsregelung, 2006 (Dafne, Fälle mit GuV)

Perzentil	Perzentilgrenze (Belastung) in Tsd. Euro	Anzahl der Unternehmen	Zusätzliches Steueraufkommen			
			Mio. Euro	Anteil der Perzentile in %	Anteil der Perzentile kumuliert in %	Anteil der Perzentile invers kumuliert in %
0 - 10	43	63	1	0,2	0,2	100,0
10 - 20	83	62	4	0,5	0,7	99,8
20 - 30	116	63	6	0,8	1,6	99,3
30 - 40	157	62	8	1,1	2,7	98,4
40 - 50	197	63	11	1,5	4,1	97,3
50 - 60	267	62	14	1,9	6,1	95,9
60 - 70	383	63	20	2,6	8,7	93,9
70 - 80	610	62	29	3,9	12,6	91,3
80 - 90	1 352	63	57	7,6	20,2	87,4
90 - 95	3 444	31	69	9,2	29,4	79,8
95 - 99	13 289	25	171	22,8	52,2	70,6
99 - 100		6	359	47,8	100,0	47,8
Insgesamt		625	750	100,0		

Quellen: Bilanzdatenbank Dafne, Bureau van Dijk; Berechnungen des DIW Berlin.

3.2 Gewinneinbruch durch die aktuelle Rezession

Zurzeit schlittert die deutsche Wirtschaft in die schärfste Rezession der Nachkriegszeit. Dies dürfte in vielen Branchen einen deutlichen Gewinneinbruch mit sich bringen. Damit steigt die Anzahl der von der Zinsschranke betroffenen Unternehmen, da der EBITDA und somit die abziehbaren Zinsen sinken, während die tatsächlichen Zinsaufwendungen kurzfristig nicht entsprechend reduziert werden können.

Für die Simulation dieser Wirkungen verwenden wir Schätzungen zum Nachfragerückgang, differenziert nach wesentlichen Wirtschaftsbereichen.¹⁵ Grundlage ist eine aktuelle Konjunkturprognose des DIW Berlin für das Jahr 2009 für die Verwendungsaggregate des BIP. Dabei wird angenommen, dass die Exportnachfrage um 5,0 %, die Ausrüstungsinvestitionen um 7,5 % und die Bauinvestitionen um 1,3 % sinken. Dagegen dürften der private Verbrauch und der Staatsverbrauch mit Zuwächsen von 0,3 % und 2,2 % die Konjunktur dieses Jahr noch stützen. Auf Grundlage dieser Vorgaben hat die Abteilung Konjunktur im DIW Berlin die

Wirkungen auf die Produktionswerte der Wirtschaftsbereiche mittels eines statischen Input-Output-Mengenmodells auf Basis der Input-Output-Tabelle für das Jahr 2005 bestimmt (Tabelle 6). Demnach sind nur bei den öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen Produktionszuwächse zu erwarten. Deutliche Produktionseinbrüche drohen in den Industriebranchen, bei den unternehmensnahen Dienstleistungen sowie bei Verkehr und Nachrichtenübermittlung.

Tabelle 6

Statische Input-Output-Analyse (Mengenmodell) zu den Wirkungen der Rezession 2009 auf die Produktionswerte nach Produktionsbereichen auf Grundlage der Input-Output-Tabelle 2005

Produktionsbereich	Produktionswert			
	Referenz-szenario	Alternativ-szenario	Veränderung	
	Mrd. Euro			%
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	47,9	47,3	- 0,6	- 1,2%
Bergbau, Gewinn.v. Steinen u. Erden	15,4	15,0	- 0,4	- 2,5%
Vorleist.- u. Verbrauchsgüterindustrie	713,6	692,1	- 21,5	- 3,0%
Investitions- u. Gebrauchsgüterindustrie	780,9	746,4	- 34,4	- 4,4%
Energie- und Wasserversorgung	87,7	86,5	- 1,3	- 1,4%
Baugewerbe	188,9	186,8	- 2,1	- 1,1%
Handel, Instandhaltung und Reparatur	385,5	379,9	- 5,6	- 1,4%
Gastgewerbe	64,4	64,4	- 0,1	- 0,1%
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	272,1	267,0	- 5,1	- 1,9%
Kredit- und Versicherungsgewerbe	226,3	225,2	- 1,2	- 0,5%
Immobilienwirtschaft und Vermietung	382,4	380,7	- 1,7	- 0,5%
Unternehmensnahe Dienstleistungen	369,0	360,2	- 8,8	- 2,4%
Öffentl. u. persönl. Dienstleistungen	667,9	675,6	+ 7,6	+ 1,1%
Insgesamt	4 202	4 127	- 75,1	- 1,8%

Quellen: Statistisches Bundesamt; Berechnungen des DIW Berlin.

Diese Wirkungen auf die Produktionswerte nach Wirtschaftsbereichen übertragen wir auf die Umsätze für die in der Dafne nachgewiesenen Unternehmen. Dabei ergibt sich ein simulierter Umsatzrückgang in einer ähnlichen Größenordnung wie bei der gesamtwirtschaftlichen Analyse (74 Mrd. Euro). Ferner nehmen wir an, dass sämtliche Kosten konstant bleiben, also die Umsatzeinbrüche voll auf die Gewinne durchschlagen. Das ist ein „worst case“-Szenario, da die Unternehmen auch kurzfristig Kosten einsparen können, etwa bei den Personalkosten durch Kurzarbeit, beim Materialeinsatz und Energieverbrauch oder auch bei den Zinskosten

¹⁵ Diese Vorgehensweise bildet den zu erwartenden Gewinneinbruch realitätsnäher ab als eine einfache Anpassung von Gewinnen und Verlusten um einen bestimmten Faktor (vgl. PSP/vbw, 2008), da sich Umsatzeinbrüche stark auf das Ergebnis auswirken, unabhängig von dessen Höhe vor der Rezession.

für kurzfristige Finanzierungen. Ferner wird die sehr günstige Umsatz- und Gewinnentwicklung der deutschen Unternehmen seit 2006 vernachlässigt (vgl. dazu Bundesbank, 2009).

Tabelle 7 gibt die Veränderungen bei Betroffenen, Belasteten und Steueraufkommen gegenüber dem Basisszenario bei bisherigen Gewinnen an (Tabelle 2). Da angenommen wird, dass die Zinszahlungen unverändert bleiben, ergibt sich keine Veränderung der Anzahl der latent betroffenen Unternehmen (Nettozinsaufwand über eine Mio. Euro). Die Anzahl der betroffenen Unternehmen steigt dagegen an. Dies ergibt sich direkt aus der Regelung der Zinsschranke, wonach die Höhe der als Betriebsausgaben abziehbaren Zinszahlungen positiv von der Höhe des Gewinns abhängt. Vernachlässigt man zunächst die verschiedenen Escape-Regelungen, dann nimmt die Anzahl der betroffenen Unternehmen durch den angenommenen Gewinnrückgang um etwa 250 Unternehmen zu. Das Steuermehraufkommenspotenzial steigt gegenüber dem oben betrachteten Basisfall um etwa 350 Mio. Euro an.

Die Anzahl der belasteten Unternehmen, also jenen Unternehmen, die aufgrund der Zinsschranke mehr Steuern zahlen müssen, geht allerdings je nach Abgrenzung um etwa 15 bis 40 Unternehmen zurück. Das Steueraufkommen sinkt nur in eher geringem Ausmaß. Verantwortlich hierfür sind gegenläufige Auswirkungen bei den Unternehmen mit positiven Gewinnen und den Unternehmen mit Verlusten sowie das jeweilige Ausmaß des Gewinnrückgangs.

Die von der Zinsschranke verursachte steuerliche Belastung der Unternehmen mit positiven Gewinnen, die bereits bei der Ausgangshöhe der Gewinne durch die Zinsschranke belastet waren, nimmt, sofern die Gewinne auch nach dem Rückgang positiv bleiben, gegenüber dem Basisszenario eindeutig zu (bei sinkender Gesamtsteuerbelastung des einzelnen Unternehmens). Das gleiche gilt für Unternehmen mit positiven Gewinnen, die vor der Senkung der Gewinne nicht durch die Zinsschranke betroffen waren und bei niedrigeren, aber weiterhin positiven Gewinnen den Zinsaufwand nicht mehr vollständig absetzen können. Das Steuermehraufkommen bei Unternehmen mit positiven Gewinnen ergibt sich dabei (sowohl im Basisfall als auch im Fall mit einem Gewinnrückgang) direkt aus der Multiplikation des Betrags der nicht abzugsfähigen Zinsen mit dem Steuersatz.

Tabelle 7

Veränderung der Ergebnisse zur Zinsschranke auf Grundlage der Bilanzdatenbank Dafne 2006 im Falle eines Gewinneinbruchs durch die aktuelle Rezession

	Fälle mit GuV in Dafne			
	Anzahl	Differenz zu Anzahl Basisszenario	Steuermehraufkommenspotential bei Betroffenen, Steuermehraufkommen bei Belasteten, in Mrd. Euro ¹⁾	Differenz zu Steuermehraufkommenspotential bzw. Steuermehraufkommen Basisszenario
	Basis (vor Anwendung Konzernkriterium, EK-Escape, Regelung Organschaften)			
Latent Betroffene	3 254	0	(-)	(-)
Betroffene	2 237	255	4,90	0,35
Belastete	1 216	- 30	1,03	-0,05
			Betroffene	
nach Anwendung nur des Konzernkriteriums	1 859	228	4,66	0,33
nach Anwendung nur der Ek-Escape-Klausel	1 996	218	4,62	0,31
Insgesamt vor Anwendung Organschaftsregelung (nach Anwendung des Konzernkriteriums und der Ek-Escape-Klausel)	1 618	191	4,38	0,29
(nach Anwendung nur der Organschaftsregelung) ²⁾	(1 751)	(217)	(4,06)	(0,29)
(Insgesamt nach Anwendung Konzernkriterium, Ek-Escape-Klausel und Organschaftsregelung)²⁾	(1 219)	(161)	(3,76)	(0,26)
			Belastete	
nach Anwendung nur des Konzernkriteriums	903	- 41	0,92	-0,04
nach Anwendung nur der Ek-Escape-Klausel	1 102	- 20	0,98	-0,05
Insgesamt vor Anwendung Organschaftsregelung (nach Anwendung des Konzernkriteriums und der Ek-Escape-Klausel)	789	- 31	0,86	-0,04
(nach Anwendung nur der Organschaftsregelung) ²⁾	(992)	-(17)	(0,85)	-(0,03)
(Insgesamt nach Anwendung Konzernkriterium, Ek-Escape-Klausel und Organschaftsregelung)²⁾	(599)	-(26)	(0,72)	-(0,03)
<small>1) Angenommen wird ein Steuersatz von 26,5% (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, abzüglich der steuerlichen Entlastung durch die verringerte Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer). Das für Betroffene ermittelte Steuermehraufkommenspotential beträgt 26,5% der wegen der Zinsschranke nicht als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zinsen. Das für Belastete ermittelte Steuermehraufkommen ergibt sich als Differenz der Steuerlast mit und ohne Zinsschranke bei einem einheitlichen Steuersatz von 26,5%. 2) Die Werte für die Organschaftsregelung werden wegen der hohen Unsicherheit bei der Abschätzung in Klammern gesetzt. Quellen: Bilanzdatenbank Dafne, Bureau van Dijk; Berechnungen des DIW Berlin.</small>				

Nicht mehr eindeutig ist der Effekt des Gewinnrückgangs bei Unternehmen, die ausgehend von positiven Gewinnen nach dem angenommenen Gewinnrückgang Verluste aufweisen. Liegen Verluste vor, dann werden nur die nicht als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zinsen im Rahmen der Zinsschranke besteuert, die den Verlust übersteigen. Je nach dem Ausmaß der Verluste kann der Betrag der besteuerten Zinsen größer oder kleiner sein als der entsprechende Betrag bei positiven Gewinnen vor Verlustrückgang. Dies wird im Anhang an einem Beispiel erläutert.

Unternehmen, die bereits bei der beobachteten Gewinnhöhe Verluste aufwiesen und allein aufgrund der Zinsschranke mit Steuern belastet wurden, werden bei weiter steigenden Verlusten weniger Steuern zahlen. Zwar sinkt bei einem Erlösrückgang der EBITDA und damit die abzugsfähigen Zinsen. Auf der anderen Seite werden aber, wie bereits erwähnt, nur die nicht-

abzugsfähigen Zinsen, die den Verlust übersteigen, besteuert. Wie sich zeigen lässt und im Beispiel im Anhang illustriert wird, überwiegt der zweite Effekt. Daher geht bei diesen Fällen das Steuermehraufkommen durch die Zinsschranke bei einem weiteren Anstieg der Verluste zurück. Die Erhöhung der Verluste kann auch dazu führen, dass ein Verlustunternehmen keine Zusatzbelastung durch die Zinsschranke mehr erfährt, wenn es trotz der nicht abzugsfähigen Zinsen keine positive Bemessungsgrundlage mehr hat.

Tabelle 8 stellt die Verteilung von Belasteten, Betroffenen und Steuermehraufkommen nach Anwendung von Konzernklausel, Escape-Klausel und Organschaftsregelung entsprechend Tabelle 4 für das Gewinneinbruchsszenario dar. Die Verteilung nach Branchen und Höhe der Bilanzsumme ändert sich kaum. Das gilt auch für die Verteilung nach Gewinnen, die sich hier an den veränderten Gewinnen orientiert. Der Anteil der Verlustfälle am Mehraufkommen der Zinsschranke sinkt leicht, der Anteil der Gewinnfälle steigt entsprechend.

Insgesamt ändern sich also Betroffenheit und Belastungen durch die Zinsschranke bei einem deutlichen Gewinneinbruch nicht wesentlich. Die gesamte Steuerbelastung sinkt bei zurückgehenden Gewinnen. Das Gewicht der Zinsschranke und somit deren relative Belastungswirkung steigt, solange die Unternehmen noch einschließlich der nicht abgezogenen Zinsen ein positives steuerpflichtiges Einkommen aufweisen und damit Steuern zahlen. Sofern die Unternehmen nur temporär von der Konjunkturkrise betroffen sind, können sie aber den Zinsvortrag im Rahmen der Zinsschranke nutzen und in späteren Perioden die nicht abgezogenen Zinsen geltend machen.

Tabelle 8

Wirkungen der Zinsschranke nach Anwendung von Konzernklausel, Escape-Klausel, Organschaftsregelung 2006 (Dafne, Fälle mit GuV) im Falle eines Gewinneinbruchs durch die aktuelle Rezession

Branche	Anzahl	Anzahl Zinsschrankenfälle		Anteil Zinsschrankenfälle in %		Mehraufkommen in Mio. Euro		Anteil am Mehraufk. in %	
		Betroffene	Belastete	Betroffene	Belastete	Betroffene	Belastete	Betroffene	Belastete
Nach Wirtschaftsbereichen									
Keine Angabe	110	3	2	2,7	1,8	0,5	0,2	0,0	0,0
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	989	1	1	0,1	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0
Bergbau, Gewinn.v. Steinen u. Erden	241	1	0	0,4	0,0	54,9	0,0	1,5	0,0
Vorleist.- u. Verbrauchsgüterindustrie	6 683	140	32	2,1	0,5	376,7	31,6	10,0	4,4
Investitions- u. Gebrauchsgüterindustrie	8 541	144	34	1,7	0,4	411,1	9,9	10,9	1,4
Energie- und Wasserversorgung	1 176	15	9	1,3	0,8	28,4	1,4	0,8	0,2
Baugewerbe	6 808	16	6	0,2	0,1	10,6	1,1	0,3	0,2
Handel, Instandhaltung und Reparatur	15 398	154	75	1,0	0,5	112,5	17,6	3,0	2,4
Gastgewerbe	681	10	2	1,5	0,3	3,3	0,3	0,1	0,0
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3 473	29	10	0,8	0,3	295,4	2,6	7,9	0,4
Kredit- und Versicherungsgewerbe	992	21	19	2,1	1,9	99,7	68,1	2,7	9,5
Immobilienwirtschaft und Vermietung	6 506	314	258	4,8	4,0	239,3	145,9	6,4	20,3
Unternehmensnahe Dienstleistungen	15 374	327	126	2,1	0,8	2 107,8	435,6	56,1	60,5
Öffentl. u. persönl. Dienstleistungen	4 631	44	25	1,0	0,5	17,3	5,0	0,5	0,7
Insgesamt	71 603	1 219	599	1,7	0,8	3 757,8	719,5	100,0	100,0
Nach Bilanzsumme									
von über ... bis ... Millionen Euro									
Keine Angabe	35	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
bis 2	34 154	1	1	0,0	0,0	1,0	0,3	0,0	0,0
2 - 10	19 059	10	4	0,1	0,0	23,5	1,0	0,6	0,1
10 - 43	11 767	243	137	2,1	1,2	65,7	17,5	1,7	2,4
43 - 100	3 260	359	186	11,0	5,7	135,1	41,8	3,6	5,8
über 100	3 328	606	271	18,2	8,1	3 532,4	658,9	94,0	91,6
Insgesamt	71 603	1 219	599	1,7	0,8	3 757,8	719,5	100,0	100,0
Nach steuerlichem Gewinn									
von über ... bis ... Millionen Euro									
unter -1000	11	8	0	72,7	0,0	826,6	0,0	22,0	0,0
-1000 bis -100	80	38	3	47,5	3,8	1 430,8	148,7	38,1	20,7
-100 bis -50	115	39	4	33,9	3,5	294,0	28,0	7,8	3,9
-50 bis -25	207	73	7	35,3	3,4	220,2	5,4	5,9	0,7
-25 bis -10	513	128	10	25,0	1,9	233,9	52,6	6,2	7,3
-10 bis -5	726	137	16	18,9	2,2	139,6	6,3	3,7	0,9
-5 bis -2,5	1 077	126	18	11,7	1,7	75,4	8,4	2,0	1,2
-2,5 bis 0	26 365	298	169	1,1	0,6	130,4	63,2	3,5	8,8
0 bis 2,5	38 310	283	283	0,7	0,7	89,4	89,4	2,4	12,4
2,5 bis 5	1 911	44	44	2,3	2,3	15,7	15,7	0,4	2,2
5 bis 10	1 123	20	20	1,8	1,8	48,3	48,3	1,3	6,7
10 bis 25	692	11	11	1,6	1,6	23,9	23,9	0,6	3,3
25 bis 50	211	7	7	3,3	3,3	37,1	37,1	1,0	5,2
50 bis 100	143	3	3	2,1	2,1	23,5	23,5	0,6	3,3
100 bis 1000	114	4	4	3,5	3,5	169,1	169,1	4,5	23,5
über 1000	5	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	71 603	1 219	599	1,7	0,8	3 757,8	719,5	100,0	100,0

Quellen: Bilanzdatenbank Dafne, Bureau van Dijk; Berechnungen des DIW Berlin.

4 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

In dieser Studie stellen wir eine Abschätzung der Wirkungen der Zinsschranke auf Grundlage von Handelsbilanzdaten vor. Wir verwenden alle Unternehmen mit unkonsolidierten Jahresabschlüssen für das Jahr 2006 mit Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), die in der Bilanzdatenbank „Dafne“ des Bureau van Dijk nach dem Stand der Lieferung vom Januar 2009 enthalten sind (72 000 Fälle). Auf dieser Grundlage entwickeln wir ein Mikrosimulationsmodell, das aus den handelsrechtlichen Jahresabschlussdaten die Besteuerungsgrundlagen ableitet und die Neuregelungen der Zinsschranke abbildet. Hier bestehen gewisse Unsicherheiten, da eine Reihe von Einzelregelungen zur Zinsschrankenregelung sowie zu den übrigen Besteuerungsgrundlagen nicht präzise auf Grundlage der handelsrechtlichen Jahresabschlussdaten nachvollzogen werden können. Ferner können sich unter den Fällen ohne GuV sowie unter den nicht von der Datengrundlage erfassten Unternehmen (vor allem Personenunternehmen mit persönlicher Haftung) weitere potentielle Betroffene befinden, die hier nicht berücksichtigt werden können. Die Ergebnisse geben daher nur einen Eindruck zu Größenordnung und Struktur der betroffenen Unternehmen sowie den Belastungswirkungen. Stärker belastbare Ergebnisse sind nur auf Grundlage von repräsentativen Statistiken zur steuerlichen Gewinnermittlung zu erzielen, die bisher nicht existieren.

Nach den Analysen auf Grundlage der Jahresabschlussdaten des Jahres 2006 (Fälle mit GuV) gibt es 3 250 Unternehmen mit einem Nettozinsaufwand von 1 Mio. Euro und mehr. Diese Unternehmen sind von der Zinsschranke latent betroffen. Direkt betroffen sind davon knapp 2 000 Unternehmen, bei denen 30 % des EBITDA nicht ausreicht, um den Nettozinsaufwand abzudecken. Berücksichtigt man ferner die Ausnahmeregelungen von der Zinsschranke (Konzernklausel und Escape-Klausel) sowie das Vorliegen von steuerlichen Organschaften, bleiben 1 100 Unternehmen übrig. Davon werden 600 Unternehmen steuerlich belastet, der Rest macht laufende Verluste und wird daher nicht unmittelbar steuerlich belastet. Das Steuermehraufkommen der belasteten Unternehmen wird auf 750 Mio. Euro geschätzt. Alle Betroffenen, sowohl die tatsächlich Belasteten als auch die Verlustfälle, können die nicht abgezogenen Zinsen in den folgenden Veranlagungsjahren nutzen, vorausgesetzt, der EBITDA ist dann hinreichend hoch. Diese Effekte werden hier vernachlässigt, sie dürften aber bei längerfristiger Einführung der Zinsschranke eine Rolle spielen. Betroffenheit und Steuermehraufkommen der Zinsschranke konzentrieren sich vor allem auf die Branchen Immobilienwirtschaft und Vermietung sowie unternehmensnahe Dienstleistungen. Eine Auswertung nach Höhe der Bilanzsumme zeigt, dass vor allem die Großunternehmen betroffen sind.

Unter den rund 460 000 Unternehmen ohne GuV, die der Datensatz für das Jahr 2006 enthält, befinden sich etwa 1 500 Unternehmen mit Netto-Verbindlichkeiten von über 20 Mio. Euro. Bei einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 % könnten diese Unternehmen zusätzlich von der Zinsschranke sein. Über die tatsächliche Betroffenheit und die Belastungen können mangels Informationen aus der GuV keine Angaben gemacht werden.

Bei einem deutlichen Gewinneinbruch durch die aktuelle Rezession verringert sich das gesamte Steuermehraufkommen leicht. Der Anteil des gesamten Steuermehraufkommens, der auf Verlustfälle entfällt, geht ebenfalls leicht zurück. Die Steuerbelastung insgesamt reduziert sich bei zurückgehenden Gewinnen, das Gewicht der Zinsschranke und somit deren relative Belastungswirkung steigt, solange die Unternehmen noch einschließlich der nicht abgezogenen Zinsen ein positives steuerpflichtiges Einkommen aufweisen und damit Steuern zahlen. Sofern die Unternehmen nur temporär von der Konjunkturkrise betroffen sind, können sie aber den Zinsvortrag im Rahmen der Zinsschranke nutzen und in späteren Perioden die nicht abgezogenen Zinsen geltend machen.

Insgesamt zeigt unsere Untersuchung, dass eine nennenswerte Anzahl von Unternehmen von der neuen Zinsschrankenregelung betroffen sein könnte. Die Aufkommenswirkungen bewegen sich unterhalb der 1,1 Mrd. Euro für das Jahr der Einführung, die beim Gesetzgebungsverfahren veranschlagt wurden. Allerdings bestehen deutliche Unsicherheiten in den hier vorgestellten Ergebnissen, da vor allem die Escape-Regelungen sowie die steuerliche Organschaft nur eingeschränkt abgebildet werden können. Ferner mussten Fälle ohne GuV ausgeblendet werden und Personenunternehmen mit persönlicher Haftung sind nur sehr eingeschränkt in der Bilanzdatenbank erfasst. Überperiodische Effekte im Hinblick auf den Zinsvortrag und Anpassungsreaktionen der Unternehmen wurden ebenfalls ausgeblendet.

Die Ergebnisse zeigen, dass vor allem Großunternehmen von der Zinsschranke betroffen sind. Diese Unternehmen sollen durch die Zinsschranke zu einer verringerten Fremdfinanzierung in Deutschland veranlasst werden. Anzeichen deuten darauf hin, dass diese Anreize wahrgenommen werden.¹⁶ Aber auch einige mittelständische Unternehmen können von der Regelung betroffen sein. Unsere Analysen ergeben eine Anzahl von knapp 150 Firmen. Sofern diese Unternehmen keine grenzüberschreitenden Beteiligungsverflechtungen aufweisen, ist ihre

¹⁶ Herzig u.a. (2008), Handelsblatt vom 02.12.2008, <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/unternehmensteuerreform-belastet-firmen-in-der-rezession-zusaetzlich;2101533>

Einbeziehung in die Zinsschranke eigentlich nicht beabsichtigt. Hier besteht allerdings das Dilemma, dass Abwehrstrategien des nationalen Steuergesetzgebers gegen steuermindernde „Unterkapitalisierung“ aus europarechtlichen Gründen nicht mehr gezielt auf grenzüberschreitende Unternehmensverbände gerichtet werden dürfen. Daher können auch rein nationale Unternehmen bzw. Konzerne in die Zinsschranke laufen, wenn Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorliegt oder keine Organschaft gebildet wird.

Literatur

- Bach, Stefan, Hermann Buslei, Nadja Dwenger, Frank Fossen, Viktor Steiner (2008): Verbesserung der steuerstatistischen Informationssysteme zur Folgenabschätzung und Evaluierung steuerpolitischer Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung. Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 43.
http://www.diw.de/documents/publikationen/73/83602/diwkompakt_2008-043.pdf
- Blaufuss, Kay, Daniela Lorenz (2009): Wem droht die Zinsschranke? Eine empirische Untersuchung zur Identifikation der Einflussfaktoren. Erscheint in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 79.
http://www.whu.edu/cms/fileadmin/redaktion/LS-ExReWe/Blaufuss_FoKo_FoFo.pdf
- Broer, Michael (2008): Gewerbesteuerreform 2008 – Belastungswirkungen bei Unternehmen und Gemeinden. DIW Berlin Discussion Paper No. 762.
<http://www.diw.de/documents/publikationen/73/78657/dp762.pdf>
- Broer, Michael (2009): Ziele, Wirkungsweise und Steueraufkommen der neuen Zinsschranke. Erscheint in: Schmollers Jahrbuch 129.
- Deutsche Bundesbank (2009): Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse deutscher Unternehmen im Jahr 2007. Monatsbericht Januar 2009.
http://www.bundesbank.de/download/volkswirtschaft/mba/2009/200901mba_ertragslage_unternehmen.pdf
- Herzig, Norbert, Uwe Lochmann, Bernhard Liekenbrock (2008): Die Zinsschranke im Lichte einer Unternehmensbefragung. Einfluss auf Steuerplanung, Steuergestaltung und Steuerbelastung. Der Betrieb 61(12), 593-602.
- PSP München, vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (2008): Unternehmensteuerreform 2008: Zinsschranke und Hinzurechnung schaffen Überlast. 28.05.2008.
http://www.psp.eu/media/presse/Studie_PSP_vbw_psp.eu.pdf
- Reister, Timo, Christoph Spengel, Katharina Finke, Jost H. Heckemeyer (2008): ZEW Corporate Taxation Microsimulation Model (ZEW TaxCoMM). ZEW Discussion Paper No. 08-117.
<ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp08117.pdf>
- Watrin, Christoph, Anas Wittkowski, Robert Ullmann (2008): Deutsche Mindestbesteuerung und ihre Belastungswirkung im europäischen Vergleich. Steuer und Wirtschaft 3/2008, 238-248.

Anhang

Tabelle A1

Unternehmen in der Bilanzdatenbank Dafne im Vergleich zur Umsatzsteuerstatistik, 2006 nach Rechtsformgruppen und Wirtschaftsbereichen

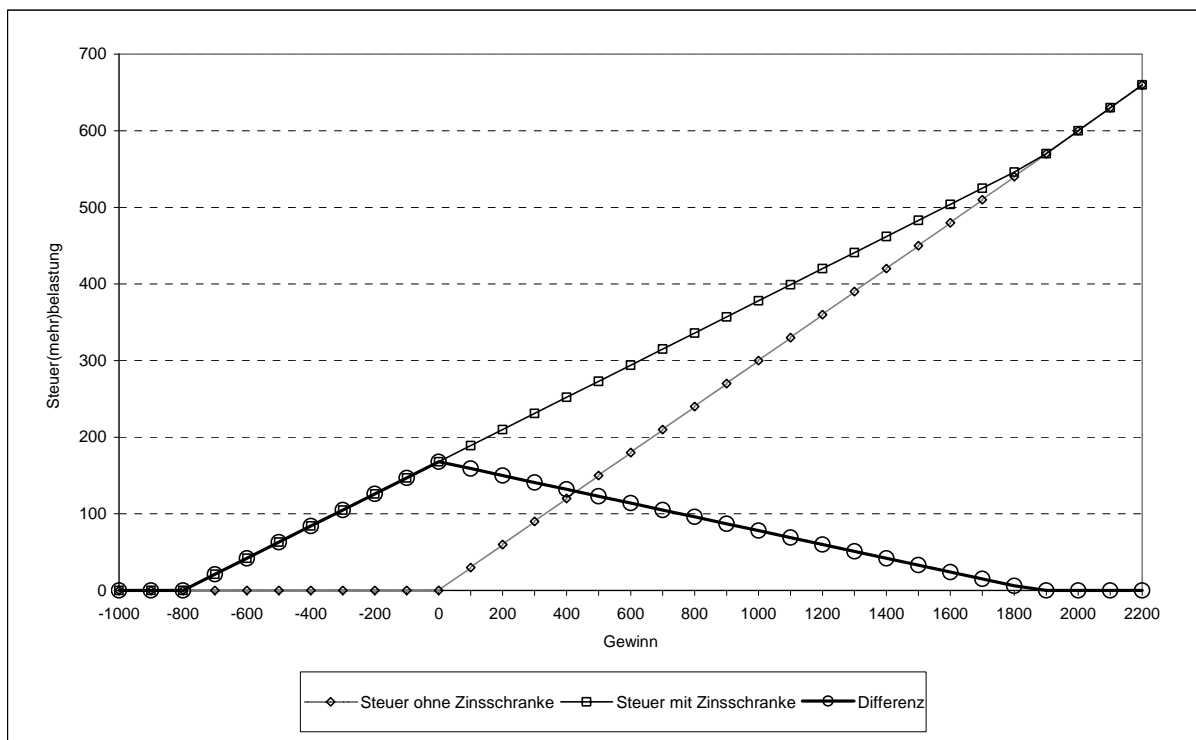
	Vergleich Fallzahlen					Vergleich Umsätze		
	Dafne		Umsatz- steuer- statistik	Erfassungsgrad Dafne		Dafne (mit Umsätzen)	Umsatz- steuer- statistik	Erfass- grad Dafne
	mit Bilanz	mit GuV		mit Bilanz	mit GuV			
	1 000		%		Mrd. Euro	%		
Personenunternehmen u.ä.¹⁾								
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	0,8	0,2	79,7	1,0	0,3	0,8	17,6	4,7
Bergbau, Gewinn.v. Steinen u. Erden	0,5	0,1	1,8	28,9	4,8	2,6	12,3	20,7
Vorleist.- u. Verbrauchsgüterindustrie	5,8	1,6	104,1	5,6	1,6	55,1	296,8	18,6
Investitions- u. Gebrauchsgüterindustrie	6,2	1,8	91,2	6,8	2,0	43,7	242,2	18,0
Energie- und Wasserversorgung	2,0	0,2	14,1	13,9	1,3	13,7	27,4	49,9
Baugewerbe	7,2	1,5	267,6	2,7	0,6	10,0	91,9	10,9
Handel, Instandhaltung und Reparatur	14,6	3,3	581,8	2,5	0,6	113,5	720,6	15,7
Gastgewerbe	1,2	0,2	224,1	0,6	0,1	0,6	39,5	1,5
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3,6	0,9	106,3	3,4	0,9	24,9	100,7	24,7
Kredit- und Versicherungsgewerbe	0,9	0,1	11,9	8,0	1,1	5,1	6,4	78,7
Immobilienwirtschaft und Vermietung	18,3	2,2	260,3	7,0	0,8	8,9	115,2	7,7
Unternehmensnahe Dienstleistungen	12,9	1,6	477,4	2,7	0,3	25,6	135,2	18,9
Öffentl. u. persönl. Dienstleistungen	3,2	0,5	349,8	0,9	0,1	10,3	64,9	15,8
Keine Angabe	0,4	0,1	.	.	.	0,1	.	.
Insgesamt	77,8	14,2	2 569,9	3,0	0,6	314,7	1 870,7	16,8
Kapitalgesellschaften u.ä.²⁾								
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	4,7	0,8	7,1	66,6	11,1	3,0	11,6	26,0
Bergbau, Gewinn.v. Steinen u. Erden	0,7	0,2	0,8	96,2	20,3	7,8	16,6	47,0
Vorleist.- u. Verbrauchsgüterindustrie	25,0	5,0	33,4	74,8	15,1	344,4	561,6	61,3
Investitions- u. Gebrauchsgüterindustrie	33,2	6,8	45,4	73,1	14,9	506,9	628,7	80,6
Energie- und Wasserversorgung	2,0	1,0	6,6	29,5	14,9	174,1	170,2	102,3
Baugewerbe	49,9	5,3	65,4	76,3	8,1	40,7	67,7	60,1
Handel, Instandhaltung und Reparatur	91,3	12,1	122,8	74,4	9,9	469,9	838,2	56,1
Gastgewerbe	7,4	0,5	18,8	39,7	2,8	4,7	16,4	28,9
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	16,1	2,6	22,8	70,8	11,3	130,4	172,7	75,5
Kredit- und Versicherungsgewerbe	6,5	0,9	4,1	159,7	21,3	26,7	36,2	73,9
Immobilienwirtschaft und Vermietung	32,3	4,3	31,8	101,5	13,6	54,3	56,0	96,8
Unternehmensnahe Dienstleistungen	154,8	13,8	113,4	136,5	12,2	191,0	255,8	74,7
Öffentl. u. persönl. Dienstleistungen	28,7	4,2	57,3	50,1	7,3	80,4	109,4	73,5
Keine Angabe	0,8	0,1	.	.	.	0,0	.	.
Insgesamt	453,4	57,4	529,6	85,6	10,8	2 034,4	2 941,1	69,2
Alle Rechtsformen								
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	5,5	1,0	86,8	6,4	1,1	3,8	29,2	13,2
Bergbau, Gewinn.v. Steinen u. Erden	1,3	0,2	2,5	49,4	9,5	10,3	28,9	35,8
Vorleist.- u. Verbrauchsgüterindustrie	30,8	6,7	137,5	22,4	4,9	399,5	858,4	46,5
Investitions- u. Gebrauchsgüterindustrie	39,4	8,5	136,6	28,9	6,3	550,6	870,9	63,2
Energie- und Wasserversorgung	3,9	1,2	20,7	18,9	5,7	187,8	197,6	95,0
Baugewerbe	57,1	6,8	333,0	17,2	2,0	50,7	159,6	31,8
Handel, Instandhaltung und Reparatur	106,0	15,4	704,6	15,0	2,2	583,4	1 558,8	37,4
Gastgewerbe	8,7	0,7	242,8	3,6	0,3	5,3	55,9	9,5
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	19,8	3,5	129,1	15,3	2,7	155,3	273,4	56,8
Kredit- und Versicherungsgewerbe	7,4	1,0	15,9	46,6	6,2	31,8	42,6	74,6
Immobilienwirtschaft und Vermietung	50,5	6,5	292,1	17,3	2,2	63,2	171,2	36,9
Unternehmensnahe Dienstleistungen	167,7	15,4	590,8	28,4	2,6	216,5	390,9	55,4
Öffentl. u. persönl. Dienstleistungen	31,9	4,6	407,1	7,8	1,1	90,7	174,3	52,0
Keine Angabe	1,2	0,1	.	.	.	0,1	.	.
Insgesamt	531,2	71,6	3 099,5	17,1	2,3	2 349,0	4 811,8	48,8

1) Einzelunternehmen, Personengesellschaften wie OHG, KG, GmbH & Co. KG einschließlich GbR und ähnliche Gesellschaften (z.B. Grundstücksgemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft, stille Gesellschaft, Erbengemeinschaft). - 2) Einschließlich Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Vereine, Anstalten, Stiftungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Religionsgemeinschaften).
Quellen: Statistisches Bundesamt; Bilanzdatenbank Dafne, Bureau van Dijk; Berechnungen des DIW Berlin.

Beispiel zur Veränderung des Steuer Mehraufkommens durch die Zinsschranke bei einer Veränderung der Gewinne

Für das Beispiel in der Abbildung 1 nehmen wir vereinfachend an, dass das betrachtete Unternehmen keine Abschreibungen aufweist. Der Steuersatz wird unter Vernachlässigung von Auswirkungen der Anrechenbarkeit von Zinszahlungen im Rahmen der Zinsschranke bei den Hinzurechnungen in der Gewerbesteuer mit 30 % angenommen. Für die Zinszahlungen wird ein fester Wert von 800 Euro vorgegeben. Der EBITDA ergibt sich damit als Gewinn (in Abbildung 1 auf der Abszisse abgetragen) zzgl. 800 Euro. Als Betriebsausgaben abzugsfähig sind Zinsen in Höhe 30 % des EBITDA.

Abbildung 1



Die Steuer ohne Zinsschranke beträgt unter diesen Annahmen 30 % des Gewinns (vgl. Abbildung 1). Unter der Zinsschranke beginnt der Besteuerungsbereich bereits bei negativen Gewinnen. Für Erlöse von Null ergibt sich ein EBITDA von Null und aufgrund der Zinszahlungen ein Verlust von 800 Euro. Die gesamten Zinsen in Höhe von 800 Euro sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Rechnet man sie entsprechend zum Verlust von 800 Euro hinzu, ergibt sich ein zu versteuernder Gewinn von Null. Die Zinsschranke hat für diesen Wert der Verluste noch keine Auswirkung. Nehmen die Erlöse bei angenommenen konstanten Zinszahlungen zu, dann sinken die Verluste und es kommt zu einer Besteuerung durch die Zins-

schranke. So ergibt sich bei Erlösen von 100 Euro ein Verlust von 700 Euro. Der EBITDA beträgt 100 Euro, so dass 30 Euro der Zinszahlungen (insgesamt 800 Euro) nicht unter die Zinsschranke fallen, der Rest der Zinsen (770 Euro) ist weiterhin nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Summe aus Gewinn und nicht abzugsfähigen Zinsen ist nun positiv (70 Euro). Auf den positiven Betrag entsteht eine Steuerzahlung in Höhe von 30 % (21 Euro). Ohne Zinsschranke würde die Steuer Null betragen, so dass der Betrag von 21 Euro das Mehraufkommen aus der Zinsschranke darstellt. Dieses Mehraufkommen steigt bis zu einem Gewinn von Null an.

Werden die Gewinne positiv, sinkt das Mehraufkommen aus der Zinsschranke wieder ab. Dies lässt sich aus einem Vergleich der Steuerzahlungen bei einem Gewinn von Null und einem positiven Gewinn erkennen. Ist der Gewinn Null, beträgt der EBITDA im Beispiel 800 Euro. Als Betriebsausgaben abzugsfähig sind 30 % des EBITDA (240 Euro), nicht abzugsfähig sind 560 Euro. 30 % dieses Betrages entsprechen 168 Euro. Dies ist bei einem Gewinn von Null das Steuermehraufkommen aus der Zinsschranke. Wachsen nun die Gewinne auf 100 Euro, dann steigen die als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zinsen auf 30 % von 900 Euro (270 Euro). 530 Euro sind nicht abzugsfähig. Das Steuermehraufkommen durch die Zinsschranke beträgt dann nur noch 159 Euro.

Bei einem Übergang von positiven Gewinnen auf Verluste oder umgekehrt hängt es von der konkreten Konstellation ab, ob das Mehraufkommen aus der Zinsschranke steigt oder fällt. So würde im Beispiel ein Übergang von einem Gewinn von 800 Euro zu einem Verlust von 100 Euro zu einem höheren Mehraufkommen durch die Zinsschranke führen. Ein Rückgang des Gewinns von einem Ausgangswert von 100 Euro um 500 Euro würde dagegen zu einem geringern Mehraufkommen durch die Zinsschranke führen. Für den Gesamteffekt kommt es auf die Verteilung der Unternehmen im Ausgangszustand und die Verteilung der angenommenen Veränderung der Gewinne bzw. Verluste an.